

V f
2676

IV, 13 ^{40 F.}

Ihrer
Königln. Majest. in Pohlen, ꝛc.
und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc.

Ausschreiben,

über die
von E. getreuen Landschafft,
bey dem im letzten Jahre gehaltenen Land-Tage
verwilligte

Allgemeine Kopff-Steuer,

wie solche, nebst der
Vermögen-Steuer,
von und mit dem 1750.^{sten} Jahre an
entrichtet werden soll.

De Dato Dresden, den 29. Decembr. 1749.

Mit Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß. Allergnädigstem PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt und zu finden bey der verwillig. Königl. Hof-Buchdr. Siebstein.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Large, ornate Gothic script, possibly a main title or a significant heading, also appearing as bleed-through.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.

*in Bonn
beifolgt*

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.

Large, ornate Gothic script, appearing as bleed-through.



Large, ornate Gothic script, appearing as bleed-through.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.

Do Daso P... am 20. Decembris 1749.

Die K... Prof... und ...

Prof... am ...





**FRIEDRICH
AUGUST, VON GOTTES
GNADEN, KÖNIG IN**

Pohlen, Groß-Herkog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kyovien, Vollandinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Seberien, und Tchernicovien, 2c. Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzb-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creysß. Haupt- und Ant-Leuten, Schößern und Berwaltern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, und Rätthen in Städten, Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, was massen E. getrene Landtschafft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, bey der jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu Befestig- und Unterstützung des Landes und Steuer-Credits, ingleichen zu Verstärkung derer, zu Abtragung derer Zinsen und Steuer-Capitalien ausgefetzten Fonds, nicht nur die Anno 1746. bis mit Ausgang des 1755^{ten} Jahres bereits gethane Bewilligung

Der allgemeinen Kopff-Steuer,

noch eines jeden Charge, Character und Stand, bis zu Ende des 1761^{ten} Jahres aus treuester Devotion prolongiret, sondern auch in Ansehung der Vermögen-Steuer und sonst in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht, daß von Anno 1750. an und folgende Jahre bis mit Anno 1761. hindurch eines Theils die consentirten Schulden, so unter Fünff Hundert Thaler bestehen, fernerhin nicht in Abzug gebracht, andern Theils aber auch die Abgabe der Vermögen-Steuer von denen, welche über Fünffzig Thaler an werbenden Vermögen und Grundstücken besitzen, nach Proportion abgeführt, folglich die Inhalts Unsers vorigen gnädigsten Ausschreibens d. d. 12. Januarii 1747. S. IX. gestattete Exemption derer respective Ein Tausend und Fünff Hundert Thaler Im- und Mobiliar-Vermögens, cessiren, die consentirten Schulden aber, wenn sie über Fünff Hundert Thaler ansteigen, und wirklich verzinst werden, hingegen das noch nicht Fünffzig Thaler betragende Mo- und Immobiliar-Vermögen, daares Geld, und Mobilien, auch anderes dergleichen nicht werbendes Vermögen, noch fernereit frey gelassen, hiernächst aber die von denen im Lande sich aufhaltenden- oder durchreisenden Juden respective jährlich oder täglich zu entrichtende Kopff-Steuer erhöhet, nichtweniger diesen, wenn sie gleich Frey-Pässe erhalten, dennoch von sothaner Capitations-Steuer eine Exemption nicht gestattet, und endlich keinem Juden mehr, als 1. oder 2. Personen, als Knechte oder Mägde, in Ansehung des bishero hierunter vorgegangenen Unterschleiss, anzugeben erlaubet werden möchte.

Wann

Wann Wir dann diese von E. getreuen Landschafft beschehene-
auf die Conservacion des Steuer- Erarii, und desto füglicher zu
bewürckende Abführung derer Landes- und Steuer- Schulden, nebst
denen davon fälligen Zinsen, abzielende Bewilligung, in dem darauf
am 14^{ten} Septembr. jehigen Jahres ertheilten Land- Tags- Abschie-
de in Gnaden acceptiret haben; So erachten Wir, wie es so wohl
mit fernerer Abführ- Einbring- und Berechnung der Kopff- als der
extendirten Vermögen- Steuer, allenthalben gehalten werden soll,
Unsere gnädigste Willens- Meynung durch gegenwärtiges erneuertes
Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wissenschaft bringen
zu lassen der Nothdurfft zu seyn.

Zu der Kopff- Steuer nun sollen

I.

alle und jede Personen, Vasallen und Untertanen, geist- und welt-
lichen Standes, so in Unseren Chur- Sächsischen Landen, ingleichen
in denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Naumburg,
auch in der Graffschafft Mannsfeld, Unserer Hoheit, wohnen, Uns
mit Pflichten verwandt sind, oder Schus genüssen, das einem jeden,
in Ansehung seines Standes, Characters, Vermögens, und Ver-
dienstes, nach denen in der Beylage sub A. befindlichen besondern
Capitibus, ausgesetzte Quantum jährlich in denen zweyen Terminen,
Lætare und Bartholomæi, unnachbleibend entrichten;

Und werden

II.

- a) nur die Fürstlichen - in hiesigen Landen sich aufhaltenden-
und in Unseren Diensten nicht stehenden Personen, keines-
weges aber deren Bediente, als welche die Helffte von denen
in der Beylage sub A. Cap. I. & II. ^{do} befindlichen
Anfäßen nach Proportion ihres Characters, oder Dienstes,
abzugeben haben, ferner
- b) auswärtige Gesandten, und deren ordentliche Domesti-
quen, so wohl auch
- c) Durchreisende, welche keinen Sedem fixam in Unseren Lan-
den haben, und nicht über ein Viertel- Jahr sich aufhalten,
von der Kopff- Steuer eximiret;

Wenn aber vorhergemeldete Fürstliche und andere Personen in
hiesigem Chur- Fürstenthum und Landen mit Gütern und Grund-
stücken angeessen sind, haben diese nach Maaßgebung des Cap. 3. ^{cii}
der

der Anfüge sub A. den Beytrag nach denen angemerkten Classen zu thun.

Und ob wohl bey Unserer Miliz die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, intuitu der Kopff-Steuer, frey gelassen worden, sind selbige dennoch, gleich denen Gemeinen von der Land-Miliz (welche letztere zu keiner andern Zeit, als wenn sie ausser dem Exercir-Monath wirkliche Dienste leisten müssen, und solchemnach ihrer Haus-Birthschafft nicht vorstehen können, sich der Exemption von der, nach Beschaffenheit eines jeden Standes und Profession, zu entrichtenden Kopff-Steuer zu erfreuen haben,) wegen ihres besitzenden mobil- und immobilariischen Vermögens, das Cap. 3. der Beylage sub A. nach denen Classen ausgeworfene Contingent abzuführen schuldig.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Kindern, welche keinen besondern Verdienst und Bewerß haben, folglich bloß an ihrer Eltern Tisch und Kost sich befinden, welche sowohl als die verhehelichten Weiber von der Kopff-Steuer frey bleiben; Diejenigen Kinder aber, so ihren Eltern in ihren Künsten, Professionen, auch anderer Hand-Arbeit hülffliche Hand leisten, haben, Inhabts der Alphabetischen Consignation, das angeführte Contingent, nach Obrigkeitlichen Ermessen, zu entrichten. Daserne aber nur gemeldete verheyrathete Weiber und Kinder ein besonders in Güthern und Grundstücken, oderwerbenden Capitalien bestehendes Vermögen besitzen, so ihr respective Ehemann und Vater nicht vergiebet, sind selbige letzteres nach dem Cap. 3^{to} der Beylage sub A., denen daselbst bemerkten Classen nach, zu versteuern allerdings verbunden, welches denn auch die Wittben, ingleichen die Vormünder, in Ansehung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen, zu thun schuldig seyn sollen.

Ferner werden alle arme presshafte und elende Personen, welche vom Almosen lediglich leben müssen, oder sonst nichts verdienen können, auf jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung, von ermeldeter Kopff-Steuer befreyet.

III.

Gleichwie nun ein jeder, in Ansehung seines von Uns erlangten Characters und Charge, nichtweniger wegen seines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdienstes, nächstem aber auch, racione seines in Unseren Ländern, und darzu gehörigen Stifften, oder in der Graffschafft Mannsfeld, Unserer Hoheit, besitzenden mo- und immobilariischen Vermögens, zugleich die Abgabe, nach denen in der Beylage sub A. bestimmten Classen und

Ca.

Capitibus zu prästiren hat; Also ist auch derjenige, so zwey oder mehrere Chargen und Prædicare erlanget, vor jedes besonders das gefeszte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es solche Chargen und Dignitäten wären, welche dergestalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e.g. der Premier-Ministre vom Cabiners- und Conferenz-Ministre, auch würcklichen Geheimen Rätthe, ingleichen die Conferenz-Ministri von würcklichen Geheimen Rätthen, und so weiter bey denen nachgefeszten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu separiren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmste Character, wie bißhero geschehen, auch Fünffzig, zu vergeben.

Diesjenigen Chargen und Characters aber, so eine Person vornehmlich gehabt, nachdem sie zu einer höhern Charge gelanget, und also die erstere völlig abgelegt, sind nicht mehr zu rechnen; Jedoch ist derjenige, der in einem Collegio sisset, dabey aber einen höhern zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon sich nicht nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabtten Bedienungen die Besoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prædicat besonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Pension genüßet, wenn er gleich nicht mehr Dienste leistet, oder wohl gar aussere Landes wohnet, das angefeszte zu entrichten schuldig, aussere dem es ihm, wenn er sich säumig erweisen möchte, von der Besoldung oder Pension abgezogen, und immediente zur nächsten Einnahme, auf beschehenes Anmelden, sofort geliefert werden soll.

Dargegen die Personen, so ehemals in hiesigen Diensten gestanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Pension genüßen, des ehemals gehabtten und abgelegten Characters halber, nicht in Ansaß kommen.

IV.

Es ist aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character selbst das Absehen zu richten, und nicht auf die Besoldungen, inmaßen diejenigen, so mit Characters begnadiget, sie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Besoldung genüßen, dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Considerationen, zugetheilten Quanti anzuhalten seyn.

Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, so bloße Expectantien haben, denen würcklichen Besißern derer Chargen gleich zu tractiren.

V.

Diesjenigen Ministri, Generals, Hof-Chargen, Rätthe und Bediente, so entweder ausserehalb hiesiger Lande, oder in denen

Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, und in der Gefürsteten Graffschaft Henneberg, Schlesiensischen Antheils, wohnhaft, und also gar nicht, oder doch nur in jetztbenannten Provinzien angesehen sind, haben zwar, wegen des von Uns erlangten besondern Characters, nicht aber in Ansehung dererjenigen Functionen, so sie in gedachten Marggraffthümern, und der Gefürsteten Graffschaft Henneberg, bedienen, und davor besoldet werden, noch auch wegen des ausserhalb Unsers Chur-Fürstenthums, und darzu gehörigen Stifter, auch der Graffschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, liegenden Vermögens, die in der Beilage sub A. angeführten Quantas bey der ihnen am nächsten gelegenen Einnahme abzuführen.

VI.

Da auch unter denen niedrigen- und in der zeittherigen Rang-Ordnung nicht benannten Chargen, Charactern, und Bedienungen, (inmassen so viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrifft, deren Ansat Capite I^{mo} der Beilage sub A. in denen ersten Fünff Classen anzutreffen,) ein und andere in der 6ten und folgenden Classen mit Nahmen nicht benennet wäre, oder auch jemanden von Zeit zu Zeit neuere Chargen, Characters und Bedienungen von Uns ertheilte werden möchten; So bleibt doch dieserhalb niemand frey, sondern es sollen Unsere Collegia, denen hierunter Auftrag gesehen wird, in zweifelhaftesten Fällen, unter welche Classe dergleichen neue Chargen und Characters gehören möchten, nach vorhero erstatteten unterthänigsten Bericht, mit gnädigster Resolution, von Unserm Geheimen Consilio, versehen werden, ausserdem aber gedachte Collegia, nach Beschaffenheit des Ranges und anderer Umstände, zu arbiriren haben, welcher Bedienung diejenige, so in ermeldeten Classen nicht exprimiret ist, am nächsten komme; Da denn solche eben so hoch, wie jene, in Ansat zu bringen ist.

Und weil in der 6^{ten} und folgenden Classen des ersten Capitels Unsere Diener in Alphabetischer Ordnung angeführt sind: So ist solches unbekhadet eines jeden Ranges gesehen; Inmassen, daß ein oder der andere in dieser Classification vorgeführt, niemanden zu einigen Präjudiz gereichen soll.

VII.

Damit auch nicht die Bedienten und Gesunde, so zu dieser Capitations-Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienst-Herrschaft aufzubürden sich unterfangen, auch, wenn es diese nicht übernehmen wolte, aus dem Dienst zu gehen, sich unterstehen, oder aber die Dienst-Herrschaften diese Abgabe vor ihre Bedienten und Gesunde

finde übertragen, und dadurch andere, solches ebenfalls zu thun, gleichsam nöthigen, ihnen auch auf diese Weise ihre Dienst- Vorthe abspenstig machen können; Als wird solch- s, unter was für einem Prætext es sey, sowohl denen Dienst- Herrschafften, als denen Bedienten, ernstlich untersaget, gestalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienst- Vorthe dergleichen seiner Dienst- Herrschafft angekommen, und daß er von dieser unbilligen Anforderung nicht abgestanden, zu übersühren, selbigen jedesmahl um Fünff Thaler zu bestraffen, oder, dafern er solche Unvermögens halber nicht bezahlen kan, mit Gefängniß- Strafe, oder Hand- Arbeit, zu belegen hat.

VIII.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er sey, sich von dieser allgemeinen Kopf- Steuer zu entziehen, noch weniger Uns um deren gänzlichen Erlassung oder auch um einige Moderation und Nachsicht Supplicando anzugehen hat; hiernächst aber verschiedene Personen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und sich bald an diesem oder jenem Orte aufhalten, da sie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Also soll ein jeder, es möge ihn aleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, sich zu denen gefestten Terminen selbst angeben, und das schuldiæ abtragen, die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und schuldig seyn, wenn sie eine Person finden, die sich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelassen, und vorher allda nicht contribuiret, sie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, sondern sich auch die Quittung über den lest bezahlten Termin vorzeigen, oder sonst, daß vorher alles bezahlt sey, documentiren zu lassen, und, im Fall sich finden solte, daß diese Person in Unsern Landen gewesen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nicht contribuiret hätte, soll von selbiger vor die verfloffenen Termine der Aufsatz gedoppelt eingebracht werden.

IX.

Was nun von und mit dem Termin Latare 1750. an, ein jeder, in Ansehung seines besitzenden mobil- und immobili- schen Vermögens, worunter nicht nur die liegenden Gütther und Grundstücken, sondern auch die aussenstehenden zinsbaren Capitalia, ingleichen die Ausbeute gebenden Bergwerks- Anttheile oder Kure zu rechnen sind, jährlich an Vermögen- Steuer, und zwar in denen Terminen, Latare und Bartholomæi, jedesmahl die Helffte davon, zu entrichten hat, solches ist in der Beylage

sub A. Cap. 3.^{tio} deutlich versehen; Immassen von dieser Vermögen-Steuer nur allein das gesammte Mobil- und Immobiliär-Vermögen, welches nicht über Fünffzig Thaler beträgt, desgleichen derer Kirchen und piarum caularum mobilia und immobilia, nichtminder diejenigen Capitalia, davon die Zinsen denen Canonicis bey dem Dom- Stifft zu Meissen, Merseburg und Raumburg angedehnen, sowohl auch derer Geistlichen auf dem Lande in partem Salarii angewiesene Grundstücken, ferner baares Geld, Juwelen, Meublen, Silber-Geschirr, Bibliothequen, und andere dergleichen Haabseeligkeiten, die kein Interesse tragen, frey bleiben.

Hiernächst soll keinem Unserer Vasallen, Untertbanen und Einwohner, desgleichen denen Communen in Städten und auf dem Lande, erlaubt seyn, weder die consentirten Schulden, wenn sie nicht Fünff Hundert Thaler übersteigen, noch auch, wie bißhero von einigen geschehen, die übrigen Passiva, als Wechsel- Chirographische, Cram- und andere Schulden, in Abzug zu bringen.

X.

Diejenigen Vasallen, Lehen-Leute und Untertbanen aber, auf deren Güthern und Grundstücken mehr als 500. Thlr. an consentirten amnoch zinsba en Schulden haften, sollen zwar das übersteigende Quantum von dem zu versteuern habenden Vermögen decourtiren, jedoch sind selbige verbunden, von 500. Thalern consentirten Schulden die geordnete Abgabe zu entrichten, und wegen sothaner auch übrigen auf ihre Güther ausdrücklich versicherten Passivorum, aus Unseren Lehen-Curien, oder aus denen Judiciis, allwo der Consens ertheilet worden, glaubwürdige ihnen ohne einiges Entgeld, auch sonder Adhibirung eines Stempel-Bogens sofort auszustellende Bescheinigungen alle Termine bezubringen, woraus, mit Benennung derer Creditorum und des Werths derer Güther, zu verficiren, daß die angegebenen consentirten- oder (wie bey unbezahlten Kauf-Geldern, Ehestiftungen, auch schuldigen Mutter-Theil, wovon der Vater den Usam fructum nicht mehr hat, oder andern Fällen vorkömmt,) ex tacita hypotheca herrührenden Schulden auf denen Güthern und Grundstücken würcklich noch haften, und verzinsset werden.

Gestalt denn diejenigen Schulden, da bloß ratione securitatis der Consens ertheilet, oder alte darauf haftende ungelöschte Hypothecen, oder solche Posten, welche der Besizer jure usus fructus, oder sonst selbst zu nutzen hat, und keine Interessen davon bezahlet, unter die in Abzug bringenden Posten keinesweges zu rechnen sind.

XI. Da.

XI.

Damit auch in denen Städten und Dörffern, in Ansehung der von denen angeesehenen Bürgern und Bauern zu entrichtenden Vermögen-Steuer, einiger Zweifel nicht vorkommen, und die Ausstellung derer Attestate bey jedem Individuo es nicht bedürfen möge; haben die Beamten, (an welche Unser Cammer-Collegium dieserhalb besondere Verfügung treffen wird,) und Stadt-Räthe vor dem ersten Einrechnungs-Termine künftigen 1750.^{sten} Jahres aus denen Kauf- und Handels-Büchern über den Werth derer Häuser und Grundstücken, derer ihrer Gerichtsbarkeit unrergebenen Einwohner, zuverlässige und deutliche Specificationes, darinnen die Individua nach Ordnung der letztern Kopf-Steuer-Rechnungen einzutragen, gedoppelt in forma probante, obhabenden Pflichten gemäß, zu fertigen, und, wenn auf ein oder das andere Grundstücke mehr als 500. Thaler consentirte Schulden haften, solches darinnen anzumerken, solche Specificationes aber allerlängstens binnen Vier Wochen von dato der Insinuation dieses Ausschreibens an, denen Unter-Einnehmern vor dem Einrechnungs-Termin ohne Entgeld auszuhändigen, auch bey erfolgten Veränderungen auf diese Masse, ohne vorherige Anfrage, zu continuiren, damit die Unter-Einnehmere ihre Rechnungen sowohl, als die Exaction darnach einrichten, und beyde Exemplaria bey der Einrechnung zur Creyß-Einnahme von Zeit zu Zeit mit übergeben können.

Da hingegen auf denen Schrift- und Amtsfähigen Ritter- auch andern Güttern, die Obriakeiten und Gerichts-Verwaltere in dem terminlichen Einrechnungs-Register bey einem jeden Einwohner sogleich den Werth des Hauses oder Gutes, auch nach Befinden den Betrag derer über 500. Thaler aufsteigenden consentirten Schulden anzumerken haben;

Wie denn überhaupt bey denen Terminen die jedesmahl vorgehenden Veränderungen in denen Rechnungen allezeit deutlich anzugeben, und die Ursachen, warum sich dieses oder jenes vermindert oder vermehret, anzuzeigen, und, im Fall vorkommenden Zweifels, zu bescheinigen sind.

XII.

Und da bißhero wahrgenommen worden, daß die wenigsten Räthe in Städten, und Gemeinden auf dem Lande, von denen vorhandenen Commun-Gütern und Grundstücken die geordnete Vermögen-Steuer entrichtet, solches aber Unserer gnädigsten Intention zuwieder laufft;

So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die Rätbe in Städ-
ten, nichtweniger die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und
Unsere Beamten, eine genaue Specificarion derer jeden Orts be-
findlichen Commun-Güther und Grundstücken, mit Besügung
des Werthes, so aus denen Kauff-Briefen, oder gegenwärtigen
Messungen, ausfindig zu machen, an die Unter-Einnehmere aus-
antworten, und daß die Vermögen-Steuer davon richtig abgeföh-
ret werde, behörige Sorgfalt tragen; Wo aber dergleichen Grund-
stücken, so über 50. Thaler werth, nicht vorhanden, eine glaubwür-
dige Bescheinigung ausstellen, oder in sine des Einrechnungs-Reg-
isters attestiren sollen, damit ausserdem die Examination derer
Rechnungen nicht gehindert, und unnöthige Anfragen vermieden
werden.

Über dieses verordnen Wir

XIII.

daß die Wittben von demjenigen, was selbige, besage derer Ehe-
stiftungen aus denen Güthern an baaren Gelde gemessen, in Pro-
portion des nach sothanen Reventien zu rechnenden Capitals, in-
gleichen die Percipienten der Lebens-Stamm-Zinsen, ebenfalls
nach dem Capital, so der Besizer des Gutbes, wenn das Capital
über 500. Thaler beträgt, von seinem Vermögen ad S. X. abzie-
hen darf, die Vermögen-Steuer entrichten, nichtweniger von denen
in Concuribus befangenen sowohl hypothecarischen als Wechsel-
und andern chirographarischen Capitalien die Creditores die Ver-
mögen-Steuer, wie von andernwerbenden Vermögen, ohne Aus-
nahme abführen, ferner von denen in Concurfu und Sequestration
stehenden Güthern und Grundstücken, wegen desjenigen Quanti,
welches nach Abzug derer über 500. Thaler betragenden consentir-
ten Schulden an dem Werthe desselben übrig bleibt, der Beytrag
zur Vermögen-Steuer allerdings geleistet, hiernächst auch, so lan-
ge hinterlassene Erben, oder unmündige Kinder in communione
stehen, die Vermögen-Steuer von ihrem Vermögen in einer un-
zertrennten Summe erleget, und endlich dergleichen Beytrag von
auswärtigen Fürstlichen Personen, intuitu derer Ritter-Güther
oder anderer Grundstücken, die sie in hiesigen Chur-Sächsischen Lan-
den besitzen, ebenfalls präctiret werden solle.

Wie Wir nun nächstdem

XIV.

hiermit in Gnaden declariren, daß alle Capitalia, so Unsere Unter-
thanen in auswärtigen Landen stehen haben, ingleichen aller Frem-
den und Ausländer in Unsere Chur-Sächsische Ober-Steuer-Einnah-
me oder auch in andere Unsere publicquen Fonds eingeliehene, oder
auch

auch bey privatis aussenständige Capitalia jesho und zu allen Zeiten von dieser Abgabe frey seyn, und niemahls vergeben werden sollen;

Also leben Wir der gnädigsten Hoffnung, es werde ein jeder von Unseren Vafallen und Untertbanen seiner Pflicht eingedenk seyn, und sein Contingent, so er, ausser der Kopff-Steuer in Ansehung seines Characters, Charge, Ranges, Bedienung, oder sonst habenden Verdienstes, zu entrichten hat, nach Beschaffenheit seines wahren Vermögens abführen, auch wegen derer Schulden ein mehrers als in vorhergehenden §§.is nachgelassen, nicht abrechnen, und, was die aussenstehenden Capitalia anlanget, solche dergestalt, ohne einige Zurückhaltung, mit vergeben, wie er bey sich ereignenden gunglamsen Verdacht, solches eyndlich zu erhalten, oder hinlänglich zu justificiren im Stande ist.

XV.

Itz zwar, besage des Xten §. in dem vorigen Kopff-Steuer-Ausschreiben de Ao. 1747. von Uns die Erlaubniß gegeben worden, daß zwey Personen, worunter auch Kauffleute und Banquiers begriffen gewesen, wegen ihrer verbenden Capitalien, den schuldigen Vermögen-Steuer-Bevtrag zusammen bezahlen, und den Liefer-Schein auf beyde in folle einrichten möchten.

Allermaßen aber aus denen Kopff-Steuer-Rechnungen zeithero wahrzunehmen gewesen, daß hierunter vieler Mißbrauch, zum Nachtheil des Steuer-Erarii, vorgegangen;

Als soll die bisshero dißfalls zusammen beschohene Abgabe cessiren, und der Bevtrag wegen derer verbenden Capitalien von einem jeden separatim erleget, folglich dergleichen Zusammenschlagung keinesweges verstatet werden.

XVI.

Da auch seithero verschiedene Besißere dererjenigen Güther und Grundstücken, welche bey auswärtigen Lehen-Höfen zu Lehen gehen, jedoch unter Unserer Landes-Hohheit sicuiret sind, sich der Capirations-Steuer zu entbrechen gesucht;

So sind dennoch dergleichen Fundi, weil selbige Unserß Landes-Herrlichen Schutes und Schirmes eben so wohl, wie Unsere anderen Vafallen, genüßen, und die Lehen-schafft an und vor sich selbst keine Immunität von Landes-Bewilligungen involviret, bey der Capirations-Steuer zur Mitlendtheit zu ziehen.

XVII.

Wenn alte Häuser, oder wüste Baustädte, ingleichen geschenkte Plätze, angebauet worden, mithin aus denen Kauff- und Vererbungs-

bungs-Briefen, auch andern Documenten, der wahre Werth nicht zu ersehen, sondern solche gegen den geringen Kauff-Schilling höher gemisset werden können, hat die Obrigkeit jeden Orts, wenn die Besißere dergleichen Häuser sich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, dieselben ernstlich zu verwarnen, auch, wenn solches nicht fruchten sollte, sothane Grundstücken durch geschworne und unparteyische Gewercken taxiren zu lassen, oder den wahren Werth aus denen Nutzungen ausfindig zu machen.

Worben jedoch denen Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich und bey unmachbleibender Strafe hiermit auferlegt wird, niemanden, besonders unbescholtenen Personen, wenn sich nicht gnugsam gegründeter Verdacht ereignet, dieserhalb beschwerlich zu fallen, oder gar Privat-Abichten zu gebrauchen, vielweniger in besondern zweifelhaften Fällen vor sich zu verfahren, sondern, wo sich dergleichen hervor thun, zuvörderst ihren unterthänigsten Bericht an Unsere Collegia, an welche sie gewiesen, zu erstatten, und darauf gnädigste Resolution zu erwarten; Wiedrigenfalls sie nicht nur zum Ersatz aller verursachten Unkosten angehalten, sondern auch noch hierüber bestraftet werden sollen.

XVIII.

Die Abgabe desjenigen, was ein jeder an Kopf- und Vermögen-Steuer nach denen Classen und Capitibus der Beylage sub A. zu entrichten hat, geschieht noch fernerhin, wie zeithero, in zwey Terminen, nemlich zu Latare und Bartholomæi.

XIX.

In denen Städten haben die Stadt-Räthe so wohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden- als auch, (inmaßen Wir ihnen, Krafft dieses, hiermit Commission ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daselbst wohnen, und sich aufhalten, ohnbeschadet ihres sonst habenden fori privilegiati, sie gehören gleich zur Hof- Militarischen-Geistlichen- oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Kopf- und Vermögen-Steuer, gegen auszustellende Quittungen, nach dem Formular sub B., zu erheben, und, was die Schriftsäßigen Städte anlanget, an die Creyß-Steuer-Einnehmer, in denen gefesteten Einrechnungs-Terminen, nebst richtigen Registern, in duplo, nach dem Project sub E. abzuführen; So viel hergegen die Städte Dresden, Leipzig, und Wittenberg betrifft, da bleibt denen Contribuenten frey, das schuldige entweder zur Creyß-Einnahme des Orts, oder an die Stadt-Räthe, abzuliefern, jedoch sollen, zu mehrerer Nichtigkeit derer Einrechnungen, auf Verlangen, die Steuer-

Calli-

Cassirer, welche die Einnahme in besagten Städten haben, denen Stadt-Raths-Einnehmern, und diese hinwiederum denen Steuer-Cassirern, die erforderliche Communication unnachbleibend jedesmahl zukommen lassen.

XX.

Wegen derer Militair-Personen, worunter

a) alle in Unseren Chur-Sächsischen Landen, ingleichen denen darzu gehörigen Stifftern, Merseburg und Raumburg, nichtminder in denen Marggraffthümern, Ober- und Nieder-Lausitz, in dem Fürstenthum Ouerfurth, und der Grafschaft Mannsfeld, Unserer Hoheit, delogirte Corps und Regimenter,

b) sämtliche Generals und General-Staabs-Personen, ferner

c) alle übrige bey Keinen Regimentern stehende Officiers, und Pensionairs, welche aus Unserer General-Kriegs-Cassa Tractament oder Pensionen erhalten, zu verstehen sind, haben Wir nicht nur, nach damahls erfolgter Publication des Anno 1747. emanirten allgemeinen Kopff-Steuer-Ausschreibens, noch besonders an Unser Geheimen Kriegs-Raths-Collegium, daß die von bemeldeten Personen, nach eines jeden Character und Charge jährlich zu erlegenden Kopff-Steuer-Contingente bey Unserer General-Kriegs-Cassa von denen Verpflegungs- und Pension-Geldern decourtiret, und zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme eingeliefert werden sollen, am 6ten Mart. dicti anni die Verfügung getroffen, sondern es ist auch, wie es mit Entricht- und Einlieferung so wohl der Vermögen-Steuer von denen verbenden Capitalien, welche obgedachte Militair-Personen besitzen, als auch des Kopff- und respective Vermögen-Steuer-Bevtrages derer bey sothanen Militair-Personen in Diensten stehenden Domestiquen zu halten, durch Unsern General-Feld-Marschalln, in eodem anno Unserer Armée bekannt gemacht worden; Wobey es allenthalben noch fernerhin sein ungeändertes Bevenden hat.

Dahingegen von denen Immobilibus, welche ein und anderer von mehrgedachten Militair-Personen besitzt, die Vermögen-Steuer, wie bishero, in loco rei sitae, noch ferner bezahlet wird.

XXI.

Damit auch derer Universitäts-Berwandten in Leipzig und Wittenberg zu entrichten habende Quanta ordentlich abgeführt werden mögen; Wollen Wir, daß solche, zu Vermeidung aller sonst zu beforgenden Unordnung und Unterschleifs, die jedesmahligen Rectores, welchen von denen unter der Universitäts-Jurisdiction

diction stehenden Personen ohnediß die beste Wissenschaft beywohnet, solche einfordern, und respective zur Creyß-Steuer-Einnahme in Leipzig und Wittenberg, gegen Dvittung terminlich berechnen, auch die inländischen Studenten, (angesehen die Ausländischen frey bleiben,) in eine besondere Specification bringen, und nebst der Rechnung, nach dem Formular sub D. D. in duplo übergeben sollen.

Dahingegen diejenigen Universitäts-Berwandten, so bey denen Stadt-Räthen sich engagiret, oder unter deren Jurisdiction mit Immobiliibus angelesen sind, nichtweniger diejenigen, so von der Universitäts-Gerichtsbarkeit eximiret, wie auch alle andere sonst privilegirte oder in Unseren Diensten stehende Personen, ihr Contingent an den Stadt-Magistrat, ohnbeschadet ihres sonst ordentlichen fori, abzuführen gehalten seyn sollen.

XXII.

Was die Einnahme auf dem Lande anbetrifft, haben die Besizer derer Schriftsäßigen Ritter-Güter sowohl vor sich, wenn sie daselbst wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Untertthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Personen, die sich in ihren Gerichten aufhalten, die Kopff-Steuer und das Contingent von eines jeden mobil- und immobilarißchen Vermögen, nebst deutlichen Registern, in duplo, nach dem Formular sub D. zur Creyß-Steuer-Einnahme, wohin jeder Ort mit Einlieferung der Land-Steuer gewiesen, zu berechnen, welche dargegen denenselben die Dvittung nach dem Schemate sub B. ausstellen.

Die Amtsäßige Ritterschafft, ingleichen die unmittelbaren Amts-Untertthanen, haben ihr terminlich Contingent an die Amt-Steuer-Einnehmer, nebst denen in triplo gefertigten Rechnungen, nach dem angezogenen Formular sub D. gegen Dvittung abzugeben.

Darbey, wegen derer immediaten Amts-Untertthanen, dieses zu beobachten, daß jeden Orts Dorff-Gerichten die Einrechnung, nach dem Formular sub D., zwar fertigen, solche aber vor deren Boltzieh- und Besiegelung vorhero zur Amts-Steuer-Einnahme zum Ersehen übergeben sollen, nach welchen alsdenn von denen Dorff-Gerichten zu unterschreibenden und mit dem Gemeinde- oder des Richters Siegel zu besiegelnden der Amts-Steuer-Einnahme statt eines Beleges dienenden Verzeichnisse, jeden Orts Dorff-Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer die Individual-Einnahme verrichten, und das Geld hernach in folle zur Amts-Steuer-Einnahme, gegen Dvittung, ins Gemeinde-Buch, liefern soll.

Bo.

Woserne sich aber hierbey einiger Verdacht eines Unterschleiffs ereignen möchte; So soll der Justicien-Beamte gehalten seyn, auf des Amts-Steuer-Einnehmers, oder der Creysß-Steuer-Einnahme Veranlassung, entweder die Richtigkeit der Sache, jedoch *ex officio* und ohne Abforderung einiger Gerichts-Sporculn, sofort zu attestiren, oder, bey erheblich gegründeten Bedencken, genauere Untersuchung anzustellen.

XXIII.

Wer zwey oder mehrere Güther besizet, wenn gleich einige davon ausser demselben Creysß, worinnen er wohnet, oder in Unseren Stiffftern, und der Graffschafft Mannsfeld, Unserer Hoheit, gelegen, nichtweniger, daferne er, seines Amtes und Charge halber, an einem andern Orte, als auf seinem Guthe, sich aufhält, kan vor sich, die Seinigen, und seine Domestiquen, so er nicht auf denen Güthern, sondern zu seiner Bedienung brauchet, sein gesamtes und derer Bedienten Contingent in loco domicilii zusammen bezahlen, dahingegen seine Wirthschafft-Bediente und Gesinde auf dem Lande ihr Quantum, nebst derer Unterthanen, oder daselbst sesshaften privilegirten und anderen Personen, auf dem Guthe, wo sie sich befinden, abführen, und soll in denen, in Abwesenheit der Gerichts-Obriegkeit, von denen Gerichts-Verwaltern zu unterschreibenden, auch in duplo auszustellenden Einrechnungs-Registern, deutlich angemercket werden, wo die Gerichts-Obriegkeit wohne, und wohin sie das ihr selbst zukommende Contingent bezahlet hat.

XXIV.

Diesemnach sind die Einrechnungs-Register, so zu Creysß- und Amts-Steuer-Einnahmen über den bevorstehenden Termin Lætare 1750. und nachfolgende Termine einzureichen, nach denen beyden Formularien sub D. & E. einzurichten, darinnen alle an einem Orte wohnende Personen mit Vor- und Zunahmen sorgfältig zu annotiren, die Wirthhe und Besizere derer Häuser und Güther zu numeriren, und hinter einem jeden derselben das Dienst-Gesinde, und sodann die Mieth-Leute, nebst ihren Dienst-Bothen, einzutragen, auch in sine des Registers pflichtmäsig zu annotiren:

daß mehrere Personen, so zu der Capitations-Steuer und in Ansehung des Vermögens zu contribuiren schuldig, nicht vorhanden seyn;

Wie denn auch, bey sich ereignenden besondern Zweifel, und wenn also ein oder die andere Person ihr schuldigtes Contingent aus diesen Ursachen abzuführen, sich verweigern solte, alsofort unterthänigster Bericht zu erstatten ist.

XXV. Ein

XXV.

Ein jeder soll sein Contingent in Steuer-baren Silber- und Franz-Gelde, oder doch wenigstens in vollwichtigen Ducaten erlegen.

XXVI.

Gleichwie auch in vorhergehenden §§.is daß die Amtsfähige Ritterschafft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen ihr Contingent an die Amts-Steuer-Einnahmere abzuführen schuldig, disponiret ist; Also haben sodann diese, nach dem Formular sub C. ingleichen die Schriftfäsige Ritterschafft und Städte ihre Rechnungen in duplo, nebst denen baar eingegangenen Geldern, vermittelst richtigen Sorten Zeddels, nach dem Formular sub F., an die Creys-Steuer-Einnahmen, gegen behörige Dvitttung, nach der Vorschrift sub B., zu überliefern.

Jedoch solchenfalls, woferne bey Uebergebung besagter Rechnungen, etwas zu erinnern, zu ändern, oder zu verbessern, vor nöthig befunden würde, sich nach ermeldeter Creys-Steuer-Einnahme Erinnerung genau zu richten, und denen desideris, zu Vermendung aller Defecte, abzuheffen, allenfalls auch, und da nöthig, zu solchem Ende die Rechnungen jedesmahl 14. oder wenigstens 8. Tage ante terminum, zu der Creys-Steuer-Einnahme in Concept zum Erschehen einzusenden; Worauf denn letztere die bey ihnen eingegangenen Gelder, nebst denen nach denen Formularen sub G. & H. abzufassenden Creys-Auszügen, und zugehörigen Stände-Registern, zur extraordinair- oder Pfennig-Steuer-Haupt-Cassa, in denen angesetzten Terminen unnachbleibend abzugeben haben.

Damit auch bey denen Einrechnungs-Terminen alles ordentlich zugehe, und die erforderlichen Anordnungen ohne Aufenthalt expediret werden können; Wollen Wir, daß zu solcher Zeit die Adlichen Creys-Einnahmere in denen Creys-Städten, wie ihnen solches ohnedem, wegen der Lætare und Bartholomæi fälligen Land-Steuer, gebühret, der Einnahme der Kops- und Vermögen-Steuer in Person beywohnen sollen.

XXVII.

Die Einnahmer-Gebühren betreffend, soll denen Gerichts-Obriegkeiten auf dem Lande, und denen Rätthen in Städten, weil sie zu dieser Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Personen, gebrau-

gebrauchen; und vor Bestellung gnüglicher Cautionen sorgen müssen, von jedem Hundert einen Thaler, denen Amts-Steuer-Einnehmern und Creys-Cassirern aber, jedem einen halben Thaler pro Cent zu verschreiben, auch lektorn, da sie die Einnahme bey ihren ordentlichen Berrichtungen nicht selbst besorgen können, nachgelassen werden, zu dieser Einnahme eine besondere Person, vor deren facta sie zu stehen, und mit ihrer bestellten Caution zu haften haben, zur Verpflchtung bey der Creys-Einnahme vorzuschlagen.

Und ob zwar die Dorff-Nichtere, welche die Einnahme der Kopf-Steuer besorgen, dißfalls vor ihre Person von der Kopf-Steuer keinesweges befreyet sind; So soll ihnen doch gleich denen Einnehmern in Schriftsäßigen Orten ein pro Cent Einnehmer-Gebühren passiren.

Dem Haupt-Cassirer bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme hingegen soll vor die dabey habende Besorgung, Berechnung, Schreiberey-Materialien, und etwa vorkommende Geld-Einbuße Sechß Groschen von Hundert Thalern zu verschreiben erlaubt seyn, und diesem, sowohl auch sämtlichen Creys-Steuer- und Unter-Einnehmern nicht gestattet werden, wegen des etwa vorkommenden Aufwands, er bestche worinnen er wolle, ein mehrers in denen Rechnungen zu verschreiben, noch zu pretendiren.

XXVIII.

Ubrigens hoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht, daß diese Kopf- und Vermögen-Steuer einzig und allein zum Besten des Landes, und Conservation des Steuer-Credits angesehen, sowohl keinen Unterschleiß vornehmen, als auch in denen angelegten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürffe, sein Quantum erlegen.

Wenn aber ein oder der andere sich hierunter säumig erzeigen, und seine Quoram längstens binnen 14. Tagen, von dem Tage Lætare oder Bartholomæi an zu rechnen, nicht bezahlen solte;

Auf solchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wieder selbige, ohne einziges Ansehen des Standes und der Person, die erforderlichen Zwangs-Mittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Restanten, vermittelst militairischer Execution, und zwar bey Vermeydung Selbst-Erfases, darzu anhalten sollen, auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldete Zwangs-Mittel wieder die Restanten zu adhibiren, oder vor die Reste selbst zu haften.

Da

Da hiernächst die Beschaffenheit dieser Abgabe an und vor sich selbst nicht gestattet, daß durch Protestationes, Appellationes, oder andere remedia suspensiva, die Obrigkeiten und Einnehmer in Einbringung derer schuldigen Quantorum gehindert werden können;

So sind solche keinesweges zu attendiren, sondern diejenigen, so sich wieder die Billigkeit gravirt zu seyn erachten, an Unsere Collegia lediglich zu verweisen, altho sie mit ihren gegründeten Beschwerden, besonders aber bey Unserm Geheimden Consilio, jederzeit gehöret werden sollen.

Worben die Advocaten und Schriftsteller ernstlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beschwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewircken, damit Wir dieselben mit Geld- oder härterer Straffe, nach Befinden derer Umstände, unnachbleibend zu belegen Uns nicht veranlasset sehen mögen.

Zu Urkund haben Wir dieses Ausschreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wißenschafft bekant machen lassen. Gegeben Dresden, am 29sten Decembris, 1749.

AUGUSTUS REX.



Heinrich Graf von Brühl,

Carl Friedrich Aker.

A.

Caput i.

Worinnen diejenigen, die in Königl. Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen, so wohl bey beyderseits Königl. Majestäten, als Ihre Hoheit des Königl. und Chur-Prinzens, auch Chur-Prinzessin Hoheit, ingleichen derer übrigen Königlich Prinzen und Prinzessinnen Hoheiten, Hof-Strätten stehen, befindlich sind, nebst dem Ansage, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetischen Consignation benannte Personen jährlich zu contribuiren schuldig sind.

CLASS. I.

**Ein Hundert
und
Zwanzig Thaler.**

In diese Classe gehören der Premier-Ministre, General-Feld-Marschall, die Königl. Cabinets und Conferenz-Ministres, würckliche im Geheimen Consilio sitzende Geheime Rätthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würckliche Geheime Rätthe, so keine Session haben, ingleichen die Personen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prarogativen haben; und bezahlet jeder, der in diese Classe zu rechnen, jährlich 120. Thaler, mithin zu jeden Termine 60. Thaler.

CLASS. II.

Neunzig Thaler.

In dieser Classe werden gerechnet die Titular Geheimen Rätthe, sie mögen darzu vor oder nach Anno 1721. declariret seyn, auch die Ober-Chargen und alle übrige, so den Rang über die Cammer-Herren und General-Majors immediate haben; Diese bezahlet jährlich 90. Thaler, und also in jeglichem Termine 45. Thaler.

CLASS. III.

Sechzig Thaler.

In diese Classe gehören die Cammerherren, und General-Majors, auch alle übrige, so mit diesen in gleichem Range stehen, ingleichen die nachfolgende Chargen bis auf die Obristen, und die mit diesen gleichen Rang haben, oder denenselben immediate nachfolgen; Welche denn jährlich 60. Thaler, und also jeden Termin 30. Thlr. entrichten.

4

CLASS. IV.

CLASS. IV.

Wierzig Thaler. Zu dieser Classe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die wärklichen Bürgerlichen Accis-Räthe inclusive, welche jährlich 40. Thaler, und also in jedem Termin 20. Thaler zu entrichten haben.

CLASS. V.

Dreyßig Thaler. Zu dieser Classe gehören die wärklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe, und alle folgende Chargen bis auf die Ober-Rechnungs-Inspectores inclusive, so jährlich 30. Thaler, und also terminlich 15. Thlr. zu bezahlen haben; Dagegen es, razione derer Cammer- und Berg-Commissions-Räthe, Hof-Gerichts-Affessorum zu Wittenberg, und Rentz-Cammer-Meisters bey denen ihnen in der Alphabetischen Consignation besonders zugetheilten Capitations-Steuer-Contingenten sein ungeändertes Bewenden hat.

CLASS. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler. Zu dieser Classe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, davon jeder jährlich 25. Thaler, mithin terminlich 12. Thlr. 12. gr. -- entrichtet.

CLASS. VII.

Wier und Zwanzig Thaler. In diese Classe gehören der Accis-Bau-Director und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, davon jeder jährlich 24. Thaler, mithin terminlich 12. Thlr. bezahlt.

CLASS. VIII.

Zwanzig Thaler Hieser gehören die Commissions-Räthe, ingleichen sämtliche Titular-Räthe, so von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, davon jeder jährlich 20. Thaler, und also zu jedem Termin 10. Thaler entrichtet.

CLASS. IX.

Sechzehn Thaler Zu dieser Classe werden referiret die Hof-Geistlichen, und andere in der Alphabetischen Consignation
und mit

Fünfzehn Thaler

mit diesem Quanto angelegte Personen, welche jährlich respective 16. und 15. Thaler, mithin terminlich 8 Thlr. und 7. Thlr. 12. gl. -- bezahlen.

CLASS. X.

Zwölf Thaler.

In diese Classe gehören alle würckliche Secretarii bey Königlischen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Consulenten, Cammer-Procurores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, so jährlich 12. Thlr. mithin terminlich 6. Thlr. zu entrichten haben.

CLASS. XI.

Zehen Thaler.

Zu dieser Classe werden gezogen die Commandanten derer Compagnien von der Armée, auch alle übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, wovon jeder jährlich 10. Thaler, mithin terminlich 5. Thaler bezahlt.

CLASS. XII.

**Neun Thaler
und
Acht Thaler.**

In diese Classe gehören die Cammer- und General- Accis- Commissarien, würckliche Registratores, bey Königlischen Collegiis und Expeditionen, Acten-Inspectores, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quantis angelegte Personen, deren ein jeder jährlich respective 9. und 8. Thaler, mithin terminlich 4. Thlr. 12. gl. -- und 4. Thlr. bezahlt.

CLASS. XIII.

**Sieben Thaler
und
Sechs Thaler.**

Zu dieser Classe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen auch sonst in Königlischen Plichten stehenden Supernumerar und Titular-Secretarien, nebst denen übrigen in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quantis angelegte Personen, deren ein jeder jährlich resp. 7. und 6. Thaler, folglich jeden Termin 3. Thlr. 12. gl. und 3. Thlr. entrichtet.

CLASS. XIV.

Fünf Thaler.

In diese Classe gehören die Fortschreibere, Procuratur-Kornschreiber, und andere in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angelegte Personen, deren ein jeder jährlich 5. Thaler, und also terminlich 2. Thlr. 12. gl. -- entrichtet.

CLASS.

CLASS. XV.

**Vier Thaler
und
Drey Thaler.**

In diese Classe werden die Premier- Lieutenants bey der Armée, auch andere in der Alphabetischen Consignation mit diesen Quantis angefetzte Personen, gezogen, so jährlich respective 4. Thlr. und 3. Thaler, mithin auf jeden Termin 2. Thlr. und 1. Thlr. 12. gl. entrichten.

CLASS. XVI.

Zwey Thaler.

In diese Classe gehören die sämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche bey der Armée, auch übrige in der Alphabetischen Consignation mit diesem Quanto angefetzte Personen, welche jährlich 2. Thlr. -- mithin terminlich 1. Thlr. entrichten.

CLASS. XVII.

A) Ein Thaler. In dieser Classe befinden sich nicht nur

A) Die Begehülffen in der Küche, Kellerey, Conditorey ic. ingleichen andere mit 1. Thaler in der Alphabetischen Consignation angefetzte Personen, deren jeder terminlich 12. Groschen bezahlet,

sondern auch

**B) Sechzehn
Zwölf
Acht
Sechs
Vier
Drey
Zwey
Ein**

Groschen.

B) Andere Personen, welche in der Alphabetischen Consignation mit 16. gl. 12. gl. 8. gl. 6. gl. 4. gl. 3. gl. 2. gl. 1. gl. angefetzt sind, und davon respective terminlich die Helffte zu entrichten haben.

Notandum.

Die Officiers bey denen Creys-Regimentern geben nur die Helffte des ihrem Character zugetheilten Quanti.



Alpha

Alphabetische Confignation.

A.

Abgedante Bediente und Officiaren, niedrige, welche keinen besondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4. ten Theil des dem Character zugetheilten Kopff-Steuer-Quant.

Außer Diensten stehende Officiers geben nur den 4. ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alle Staats- und Ober-Officiers bey der Armée, wenn sie auch gleich biß zu ihrer anderweiten Placirung nur auf Warte- Geld gesetzt sind, oder bey denen Regimentern über complet verpflegt werden, müssen das ihrem Character zugetheilte Kopff-Steuer-Quantum vor voll bezahlen.

Sämliche durch die vorherige und im Jahr 1749. beschene Reduction bey der Armée über complet bleibende Staats- und Ober-Officiers, so lange selbige in dem ihnen geordneten jährlichen Warte-Gelde stehen, und nicht wieder in würdliche Dienste treten, sollen nur zum 12. ten Theile bey der Kopff-Steuer, nach Unterscheid ihrer Chargen, zur Mitleydenheit gezogen werden.

Abgedante gemeine Soldaten sind frey, wenn sie aber ihre erlernte Professiones und Handwercke treiben, so müssen sie, daerne sie das Bürger- und Meister-Recht gewonnen, und Gesellen sitzen haben, den in dieser Confignation einem jeden Handwercke oder Profession zugetheilten Ansatß abführen, außer dem aber, wenn sie nicht Meister sind, contribuiren selbige als Gesellen, und da sie sich von Hand-Arbeit nähren, als Tagelöhner.

Abgebrante, welche nach dem Land-Tags-Schlusse de Ao. 1746. dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnet, sind 3.

th. gl.

Jahr lang mit der Kopff- und Vermögen-Steuer zu verschonen.

	th.	gl.
Abfah-Papper	-	1
Abtreiber auf denen Schmelz-Hütten	-	6
Accis-Bau-Director	24	-
Accis-Einnemere auf dem Lande sind wegen dieser obhabenden Function frey von der Kopff-Steuer.		
Accis-Fourrier	4	-
Accis-Procuratores	1	-
Accis-Thor-Revifor	8	-
Accis-Bier-Revifor	1	-
Ackerseute in Städten contribuiren als Bürger in denen kleinen Städten	-	8
Acker-Boigte		16
Acten-Inspectores	9	-
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4	-
Adeliche Manns-Personen ohne Character	2	-
Advocaten, die nicht promoviret, in Dresden, Leipzig und Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermessen, 8. und Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermessen, 3. biß	6	-
Advocaten, so nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn sie einen Gradum haben, entrichten selbige das diesfalls determinirte Quantum.	4	-
Agenten in Dresden	2	-
Agenten an andern Orten		16
Allmosen-Amtschreiber in Dresden und Leipzig	1	-
Allmosen-Amtschreiber in denen übrigen Städten	-	6
Allmosen-Sammler, wenn er nicht ex alio capite seinen Kopff vergiebet, in grossen Städten	-	16
Allmosen-Sammler in mittlern und kleinen Städten	-	8
Altreyser, wie ein Schussicker.		
Amts-Bauschreiber	1	-
Amts-Bothen		12
Amts-Chirurgus, so viel als ein anderer Chirurgus in Städten.		
Amts-Commisarius	2	-
Amts-Copiste	1	-
Amts-Damm-Meister	2	-

th. gl.

Amts.

B

	th. gl.		th. gl.
Amts-Fischer	2	Arbeiter bey Manufacturen, vide Fa-	
Amts-Fleisch-Steuer-Einnehmer	1	bricanten.	
Amts-Fleisch-Steuer-Pächter, wenn er		Archi-Diaconus	4
nur die Fleisch-Steuer im Amte ge-		Archivarius ohne Prædicat	6
pächet	1	Armbrustirer	4
Amts-Gerichts-Schöppe	3	Artillerie-Bauschreiber	4
Amts-Land-Schöppen	12	Arzt oder Empiricus	2
Amts-Land-Richter	2	Assessores bey dem Hof-Gerichte, Ju-	
Amts-Landschaftschreiber	1	risten-Facultät, Schöppen-Stüh-	
Amts-Landschreiber	1	len und Consistorii	10
Amtmänner	20	Assessores extra-ordinarii	5
Amts-Mühlen-Wasser-Bau-Geschwor-		Assistenz-Einnehmer	1
ner	1	Assistenz-Thorhschreiber	12
Amts-Physicus, so viel als ein andere		Auctionatores	6
Medicus in Städten.		Auditeurs bey der Armée	2
Amts-Procurator	3	Auerwärter	1
Amts-Rath	1	Ausgießer bey Hammertrecken	6
Amts-Reuth-Verwalter	12	Auspäßer	16
Amts-Richter in kleinen Städten	2	Auspäßer-Bey	8
Amtschreiber	1	Außäder in Dresden und Leipzig	1
Amts-Steuer-Einnehmer	4	Aufsicher bey dem Königl. Bau	1
Amts-Strassenmeister	1	Aufsicher in Herrschaffel. Gärten, wie	
Amts-Verwalter	12	ein Gärtner bey Privatis.	
Amts-Verweser	12	Auswärter in Collegiis und Königl.	
Amts-Wein-Gebürgs-Inspector	12	Expeditionen	2
Auslat-Becker, in Dresden und Leipzig	12	Ausreuther bey denen Zöllen und	
in denen übrigen großen un-		Gleithen	1
Mittel-Städten	6	Ausreuther bey denen Räten in Städ-	
in kleinen Städten	2	ten	1
Amts-Händler en gros, wie Krautfleute		Ausreiber bey Hofe	2
Anrichter und Schichtmeister bey der		Auszugs-Lente auf dem Lande geben	
Seiger-Hütte	4	nach Unterscheid, ob sie Hüfner,	
Anspanner, wie ein ganz Hüfner.		Halb-Hüfner, oder Häufiler gewesen,	
Anwälde bey dem Ober- und Hof-Ge-		die Helffte von diesem ihren Con-	
richte	3	tingent.	
Apotheker, dessen die Apothecke eigen			
ist, in Dresden und Leipzig	20		
Apotheker in denen übrigen großen und			
Mittel-Städten	6		
Apotheker in kleinen Städten	2		
Apotheker, so die Apothocken gepach-			
tet, oder administriren, geben die			
Helffte von vorerzehenden Ansätz.			
Apotheker-Gesellen in Dresden und			
Leipzig	1		
Apotheker-Gesellen in denen übrigen			
großen und Mittel-Städten	12		
Apotheker-Gesellen in kleinen Städten	6		
Appellations-Gerichts-Registrator	8		
Appellations-Gerichts-Vice-Registra-			
tor	4		

B.

Baccalauri Theologiae	1
Bach-Meister, Königl.	5
Bader in Dresden und Leipzig, inglei-	
chlichen Neustadt bey Dresden	4
Bader, in denen übrigen großen und	
Mittel-Städten, auch in Friedrichs-	
stadt	1
Bader in kleinen Städten und auf dem	
Lande	8
Bahnen-Wärter, Königl.	12
Ballen-Binder in Dresden und Leipzig	1
Ball-Inspector	12

Ball

	th.	gl.		th.	gl.
Ball-Meister auf denen Universitäten	3	-	Berg-Commissarien	6	-
Baller-Meister	20	-	Berg-Commissions-Räthe, und Ober-		
Band-Händler in Dresden und Leipzig	-	12	Berg-Amts-Assesores	15	-
Band-Händler in denen übrigen großen			Berg-Geschworne	4	-
und Mittel-Städten	-	6	Berg-Gardein	4	-
Band-Händler in denen kleinen Städ-			Berg-Leute	-	4
ten	-	3	Berg-Meister	10	-
Banquiers, wie die Kauffleute.			Berg-Physicus, so viel als ein ander		
Barbier, wie die Bader.			Medicus in Städten.		
Barthmacher in Dresden und Leipzig	1	-	Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2	-
Barthmacher in denen übrigen großen			Berg-Richter, wie ein Gerichts-Ver-		
und Mittel-Städten	-	12	walter.		
Barthmacher in denen kleinen Städten	-	6	Berg-Schmied, wie ein anderer Schmied.		
Bauer, oder ganz-Häufner	-	6	Berg-Verwalter	10	-
Bau-Meister, Königl.	24	-	Berg-Voigt	1	-
Bau-Schreiber, Königl. vide Land-			Bereuter, Königl.	12	-
Bau-Schreiber.			Bereuter bey Herrschaften	6	-
Bau-Meister bey dem Dom-Capitul zu			Bereuter Scholaren	1	-
Merseburg und Raumburg, ic. bey			Bereuter auf denen Universitäten	4	-
dem Capitul zu Zeit	4	-	Besuch-Jäger und		
Bau-Meister, } wenn er von den			Besuch-Knechte, }		
Bau-Schreiber, } Stadt-Magistrat			Bettmeister in denen Königl. Schloß-		
Bau-Voigt, } dependiret, und nicht zugleich			sen und Palais	4	-
Raths-Herr ist,			Bett-Schreiber	2	-
in denen großen Städten	4	-	Beutler in Dresden und Leipzig	2	-
in denen Mittel-Städten	2	-	Beutler in denen übrigen großen und		
in denen kleinen Städten	1	-	Mittel-Städten	-	16
Baumwollne Waaren-Händler, wie			Beutler in denen kleinen Städten	-	8
Kauffleute.			Bey-Röche, Königl.	5	-
Beckenschläger in Dresden und Leipzig	-	12	Bey-Gebülten in Königl. Stalle, Kü-		
Beckenschläger in denen übrigen großen			che, Kellerey, Conditorey, Silber-		
und Mittel-Städten	-	8	Commer ic.	1	-
Beckenschläger in denen kleinen Städten	-	4	Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städ-		
Becker, in Dresden und Leipzig	2	12	ten und Markt-Flecken, wenn sie		
Becker, in denen übrigen großen und			jährlich 20 Thlr. und darüber Ein-		
Mittel-Städten	1	6	nehmer-Gebühren genießen	-	12
Becker in denen kleinen Städten	-	12	woferne sie aber unter 20 Thlr. jährl.		
Becker auf dem Lande	-	8	Einnehmer-Gebühren haben, sind		
Bedienten, von der Königl. Livrés	2	-	sie von der Kopff-Steuer dieser		
Bedienten, bey Herrschaften, so keine			Function halber frey.		
Livrés tragen, als Tafelbecker und			Ingleichen sind die Bey-Gleits-Ein-		
Conditor	2	-	nehmer auf denen Dörffern eben-		
Bedienten, so Livrés tragen	-	12	falls von der Kopff-Steuer eximiret.		
Bein-Drechpler, wie andere Drechsler.			Bibliothequen-Inspector	12	-
Berg-Amts-Assesores, Ober-	6	-	Bibliothecarius, Königl.	8	-
Berg-Amts-Assesores, Ober- so zu-			Bibliothecarius bey privatis	2	-
gleich Berg-Commissions-Räthe			Bieber- und Fisch-Ötter-Fänger	1	-
sind, vergeben nur den letzten Cha-			Bier-Ausscher, vid. Brand-Steuer-		
racter mit	15	-	Ausscher.		
Berg-Cassen-Schreiber	7	-	Bier-Bräuer in Dresden und Leipzig	4	-
			Bier-Bräuer in andern Städten	2	-

	th.	gl.		th.	gl.
Bier-Brauer auf dem Lande	1	-	ster ums Lohn arbeiten, höher nicht		
Bier-Schenken auf denen Kellern	2	-	als Gesellen mit der Kopf-Steuer		
Bier-Schenken in Städten, welche die			in Ansz zu bringen.		
auf ihren Häusern liegende Biere			Boymacher.		
auschenken, sind deswegen frey.			Brandweinbrenner in Dresden und	2	-
Bier-Schenken in Städten, welche von			Leipzig		
andern das Bier aufkauffen, und			Brandweinbrenner in denen übrigen	1	-
in ihren Häusern wiederum ver-			großen und Mittel-Städten		
schenken	- 12	-	Brandweinbrenner in kleinen Städten	- 12	-
Bier-Schenken auf dem Lande, sie mö-			Brandweinbrenner auf dem Lande	- 12	-
gen allein, oder nach der Reihe die-			Brandwein-Erämmer in Dresden und		
ses Befugniß exerciren, disfalls ist			Leipzig	2	-
nur einmahl jährlich aus jeder Ge-			Brandwein-Erämmer in denen übrigen		
meinde an Kopf-Gelde zu entrichten	- 12	-	großen und Mittel-Städten	1	-
Bierfasser,			Brandwein-Erämmer in denen kleinen		
Bierspinder,			Städten und auf dem Lande	- 12	-
Bier-Schröter	1	-	Brands-Cassen-Allmosen-Sammler	- 4	-
Bildhauer, Königl.	16	-	Bräthen-Meister, Königl.	5	-
Bildhauer in Dresden und Leipzig	2	-	Brauer, vide Bierbrauer.		
Bildhauer in denen übrigen großen und			Brau- und Walk-Knechte in Städten	- 12	-
Mittel-Städten	- 12	-	Brauer-Knechte auf dem Lande	- 2	-
Bildhauer in kleinen Städten	- 6	-	wenn sie aber bereits als Bauern		
Billardeurs, wie Coffee-Schenken.			oder Häusler contribuiren, sind		
Billetier in Dresden	- 16	-	sie frey.		
Blattnier in Dresden und Leipzig	1	-	Briefträger in Dresden und Leipzig	2	-
Blattnier in denen übrigen großen und			Briefträger in denen übrigen großen		
Mittel-Städten	- 8	-	und Mittel-Städten	- 16	-
Blattnier in kleinen Städten	- 4	-	Briefträger in denen kleinen Städten	- 8	-
Blaufarben-Meister	2	-	Briefträger-Gehülffen in Dresden und		
Blech-Arbeiter	- 8	-	Leipzig	- 12	-
Blech-Meister	- 12	-	Briefsammler, wie ein Briefträger.		
Blech-Knecht	- 12	-	Brillantier, wie ein Edelfesteinschnei-		
Bothen-Meister bey denen Canzleyen	4	-	der.		
Bothen, bey dem Appellations-Ober-			Bruchschneider	2	-
und Hof-Gerichte, Consistoris, Po-			Bruchschneider zu Berga	1	-
sten, Universitäten und Aemtern	- 12	-	Bruchschneider zu Uffungen	- 8	-
Bothen, so in verschiedenen Städten			Brückenmeister	- 8	-
verspflichtet, und Personen auch Pa-			Brückenschreiber	- 16	-
quiere fortschaffen, in denen großen			Brunnengräber	- 8	-
Städten	- 12	-	Buchbinder in Dresden und Leipzig	2	-
Bothen dergleichen in denen Mittel-			Buchbinder in denen übrigen großen		
Städten	- 6	-	und Mittel-Städten	1	-
Bothen, dergleichen in kleinen Städten	- 4	-	Buchbinder in kleinen Städten	- 12	-
Born-Knechte	- 12	-	Buchdrucker in Dresden	1	12
Borfenschlüßer in Leipzig	1	-	Buchdrucker in Leipzig	2	-
Borhemwürcker in Dresden und Leipzig	4	-	Buchdrucker in denen übrigen großen		
Borhemwürcker in denen übrigen groß-			und Mittel-Städten	1	-
sen und Mittel-Städten	2	-	Buchdrucker in kleinen Städten	- 12	-
Borhemwürcker in kleinen Städten	1	-	Buchhändler oder Buchführer, wie		
Dahingegen diejenigen Borhemwür-			andere Kaufleute.		
cker, welche nur vor andere Mei-					

Buch.

	tbl.	gl.
Buchhalter bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10	—
Buchhalter bey dem Rath zu Leipzig	12	—
Buchhalter auf Concoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Messing-Eisen- und Blausarbenverrecken	6	—
Büchsenmacher	2	—
Büchsenmeister bey Schützen-Gesellschaften	1	—
Büchsenhäfster in Dresden und Leipzig	1	—
Büchsenhäfster in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	—	12
Büchsenhäfster in kleinen Städten	—	6
Büchsenhämde in Dresden und Leipzig	1	—
Büchsenhämde in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	—	12
Büchsenhämde in kleinen Städten	—	6
Büchsenpanner	1	—
Büchsenwärter	1	—
Budenführer, wie ein Tagelöhner.		
Büdner, wie ein Häufser.		
Bürgerliche Ritter-Guths-Besitzer	2	—
Bürgermeister in Leipzig	30	—
Bürgermeister in Dresden	20	—
Bürgermeister in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	10	—
Bürgermeister in kleinen Städten	1	—
Bürgermeister in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten	—	6
Bürstebinder in Dresden und Leipzig	—	12
Bürstebinder in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	—	6
Bürstebinder in denen kleinen Städten	—	2
Büttner in Dresden und Leipzig	2	—
Büttner in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	—	12
Büttner in denen kleinen Städten	—	6
Bürger, so entweder gar keine Professions-Berwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und sonst andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dresden und Leipzig	2	—
Bürger dergleichen, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—
Bürger dergleichen, in denen kleinen Städten	—	8
Butterhändler, wie ein Hockler.		

C.

	tbl.	gl.
Cabinetts-Bedienungen, vide Geh. Cabinet.		
Cabinetts-Mahler	9	—
Cabinetten-Inspectores	12	—
Calcante in Städten, exclusive desjenigen, was er seiner Profession halber zu entrichten schuldig ist	—	2
Calculatores, wirkliche oder Ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen	6	—
Calculatores extraordinarii	3	—
Cammer-Agenten	2	—
Cammer-Assistentz-Rath	30	—
Cammer-Aufwärter	1	—
Cammer-Borhe	—	12
Cammer-Cassirer	16	—
Cammer-Commissarien	8	—
Cammer-Commissions-Räthe	20	—
Cammer-Conducteur, vid. Conducteur.		
Cammer-Consulenten	12	—
Cammer-Diener bey Königl. Herrschaften	20	—
Cammer-Bedienten, Königl. z. E. Peruvier, Schneider zc. welchen das Pradicat als Cammer-Diener beygeleget, geben nur als Cammer-Diener die Kopfsteuer.		
Cammer-Diener bey anderen Herrschaften	2	—
Cammer-Fouriers, Königl.	10	—
Cammer-Fourier bey dem Collegio	4	—
Cammer-Laqvais	4	—
Cammer-Meister in Dresden	25	—
Cammer-Meister in Zeitz und Merseburg	16	—
Cammer-Mohr, Königl.	2	—
Cammer-Procuratores	12	—
Cammer-Registratores	6	—
Cammer-Revifores	2	—
Cammer-Schreiber, Ordinarii	6	—
Cammer-Schreiber, extraordinarii	3	—
Cammer-Schreiber bey Räten in Städten	2	—
Cammer-Sensale	4	—
Cammer-Trabanten, oder Thürsteher, Königl.	2	—
Cammer-Zahlmeister	8	—
Cammer-Secretarius	12	—
Cannefaßmacher	1	—
Canonicus in Zeitz und Würzen	16	—

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Cantores in Dresden und Leipzig	2	—	Co-Inspectores bey der General-Accise		
Cantores in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—	besonders in denen Amts- und kleinen Städten, sind zwar vor ihre Person von der Kopf-Steuer wegen dieses aufhabenden Officii befreuet, es soll aber der Magistrat des Ortes, wenn sie dißfalls kein Douceur genießen, ex Fisico an Kopf-Gelde entrichten		
Cantores in denen kleinen Städten	—	12			
Canzellisten und Copisten ordinarii bey denen Collegiis	4	—	Collectur-Berwalter		1 —
Canzellisten und Copisten supernumerarii	2	—	Collet-Stepper		1 —
Canzley-Director, Gräflich Stollbergischer	12	—	Collet-Bäcker		— 12
Canzley-Diener	1	—	Collegiate bey Universitäten		2 —
Capell-Meister	25	—	Commendant bey der Partorce-Jagd		30 —
Capell-Musici	12	—	Commissions-Actuarius		4 —
Diejenigen Capell-Musici, welche bey dem Königl. Orchestre allein auf gewissen nicht eben beständigen Fuß in Diensten und Besoldung stehen, geben nur die Helffte.			Commerciens-Räthe		20 —
Capell-Diener bey der Cammer-Music	2	—	Commissions-Räthe		20 —
Capitain	10	—	Commisariats - Medicus, so viel als ein anderer Medicus.		
Capitain-Lieutenant	4	—	Commissions-Schreiber		4 —
Casirer, Königl.	12	—	Comcedianten, Königl.		12 —
Casirer bey der Naths-Einnahme-Stube zu Leipzig	4	—	Comcedianten, so im Lande sich aufhalten		10 —
Casirer bey dem Almosen-Amte zu Leipzig	1	—	Concert-Meister		15 —
Catecheten, ordinairte, zu Dresden und Leipzig	3	—	Concierge bey denen Gallerien		6 —
Catecheten auf dem Lande, wenn sie von denen Confortoriis confirmirt, contribuiren wie die Schulmeister.			Con-Directores, wie andere Schul-Collegen.		
Chirurgi, wie die Bader.			Conditores, Königl.		12 —
Characterirte Personen, welche von auswärtigen Königl. und Fürstl. Höfen Characters erhalten, und sich wesentlich in denen Chur-Sächsischen Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur	2	—	Conditorey-Gesellen, Königl.		1 —
Choralisten bey dem Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittel-Städten	1	—	Conditores in Dresden und Leipzig		2 —
Chori Musici Directores	1	—	Conditores in denen übrigen grossen und Mittel-Städten		— 12
Eirkel-Schmiede in Dresden und Leipzig	2	—	Conditores in kleinen Städten		— 6
Eirkel-Schmiede in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—	Conditores bey Herrschaften, so keine Livrée tragen		2 —
Eirkel-Schmiede in kleinen Städten	—	12	Conditorey-Gesellen		— 8
Coffée-Schenke in Dresden und Leipzig	4	—	Conditorey-Begehülffen in der Königl. Conditorey		1 —
Coffée-Schenke in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—	Conducteurs		1 —
Coffee-Träger in Dresden und Leipzig	—	16	Consistorial-Advocaten		3 —
Coffee-Träger-Gehülffen	4	—	Consistorial-Räthe, vide Assesores.		
			Consistorial-Protonotarius		20 —
			Consistorial-Ober-Protonotarius		20 —
			Contributions-Einnehmer in Leipzig		1 —
			Contributions-Einnehmer auf dem Lande sind von der Kopf-Steuer frey.		
			Controlleurs		6 —
			Copisten, vide Canzelisten.		
			Copisten-Amts- oder Naths		1 —
			Corduanmacher in Dresden und Leipzig		2 —
			Corduanmacher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten		1 —

Cor.

	tbl.	gl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten	—	12
Cornets	2	—
Cosäten	—	2
Cramer, wie die Kaufleute.	—	4
Cramer-Bothe in Leipzig	—	4
Crepinmacher in Dresden und Leipzig	3	—
Crepinmacher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—
Crepinmacher in denen kleinen Städten	—	12
Creyß-Amtmann	20	—
Creyß-Stener-Einnehmer	16	—

D.

Dach- oder Ziegel-Decker, wie ein Mäurer.		
Damm-Küfcher und Damm-Meister, wenn sie nicht sonst contribuiren, sind sie als Tagelöhner anzusehen.		
Devilen-Macher	1	—
Diaconi ordinarii, in Dresden und Leipzig	6	—
Diaconi ordinarii, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	3	—
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten	2	—
Doctores Juris, so practiciren, in Leipzig, Dresden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hof-Gerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Confistorial-Advocati daselbst zu verstehen	12	—
Doctores Juris, an denen übrigen Orten	6	—
Doctores Juris, so gar nicht practiciren, auch in keinen Character und Bedienung stehen	2	—
Doctores legentes, in denen 3. obern Facultäten	3	—
Doctores Theologiae & Medicinæ non Legentes	2	—
Dom-Cämmerer	2	—
Dom-Probstei- Gerichts-Boigt und Verwalter	2	—
Dom-Becker	—	8
Dopppler, wie ein Tagelöhner in Mittel-Städten	—	4

	tbl.	gl.
Drechsler, in Dresden und Leipzig	1	—
Drechsler, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	—	12
Drechsler, in kleinen Städten	—	6
Drey-Quartels-Hüfner	—	5
Drucker, so Leinwand und dergleichen drucker, in grossen und Mittel-Städten	1	—
Drucker, in kleinen Städten	—	12
Durchführer unter denen Thoren zu Dresden	—	4

E.

Edelgestein-Inspector	6	—
Edelgesteinschneider in Dresden	4	—
Edelgesteinschneider in Leipzig	3	—
Edelgesteinschneider in denen übrigen Grossen- und Mittel-Städten	1	—
Edelgesteinschneider in denen kleinen Städten	—	12
Endensänger	1	—
Einfahrer in Bergwerken	1	—
Einnehmer, derer extraordinairern Steuern in Städten	—	12
Einnehmer, derer Schau- und Stempel-Gelder	2	—
Einnehmer, derer Rath's-Revenüen, wie ein Rath's-Herr.		
Eisengießer	—	8
Eisenschläger	—	4
Einspänniger Fuhrmann, mit 1. Pferde, giebt die Helffte, was andere Fuhrleute entrichten.		
Essenwein-Arbeiter	1	—
Emaillieur, wie ein Goldschmied.		
Empiricus, wie ein Arzt.		
Encken, oder Klein-Knechte, wie andere Knechte.		
Erb-Lehn-Richter	1	—
Erb-Schulze	1	—
Equipage-Commissarius	—	8
Erb-Schenke	—	12
Eseltreiber, wie ein Tagelöhner.		
Esigbrauer	—	12
Examinatores, würckliche Rechnungs	8	—
Examinatores, Supernumerarii	4	—
Executores	—	4
Exercitien-Meister, auf denen Universitäten	3	—

F.

Fabricanten, die Entrepreneurs bey denen Fabriquen sind, als Kauff- Leute, deren Arbeiter aber als Gesellen bey Handwerckern anzusehen.

Factor, bey Königl. und anderen Blau- Farben- Wercken

Factor, bey der Saiger- und Vitriol- Hütte

Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Wercken

Facultäten - Schreiber

Fähndrich

Fähr- Knecht

Fähr- Meister

Fähr- Schreiber

Falken- Capitain

Falken- Meister

Falken- Verwalter

Falknerey - Wärter

Falconier

Famulus

Farben- Meister

Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.

Färber, vid. Schönfärber.

Fasan - Wärter

Fecht- Meister, bey die Cadets und Pagen

Fecht- Meister, bey denen Universitäten

Federtläufer, } wie ein Tagelöhner.

Federtüber, }

Federschmücker, in Dresden und Leipzig

Federschmücker, in denen übrigen großen

und Mittel - Städten

Federschmücker, in kleinen Städten

Feder- Viehmäster, wie ein Hötter.

Feilenhauer, in Dresden und Leipzig

Feilenhauer, in denen übrigen großen und

Mittel - Städten

Feilenhauer, in kleinen Städten

Feldblüter, wenn er nicht ein Dienst-

Knecht ist

Feld- Kriegs- Cassirer

Feld- Meher

Feld- Prediger

Feld- Zeug- Schreiber

Felleisen- Neuther, wie ein Postillon.

Feuer- Defenkehrer, in Dresden und

Leipzig

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Feuer-Defenkehrer, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	1	—			
Feuer-Defenkehrer, in kleinen Städten	—	12			
Feuer-Wächter, bey denen Königl. Palais und Collegiis	—	12			
Figur- und Formenmacher	—	16			
Fiscals, bey der Cammer	2	—			
Fiscals, bey dem Appellation- Ober- und Hof- Gerichte	2	—			
Fischer, in Dresden und Leipzig	1	—			
Fischer, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	—	12			
Fischer, in denen kleinen Städten	—	4			
Fischer, auf dem Lande	—	4			
Fischhändler, mit frischen Fischen, in Dresden und Leipzig	2	—			
Fischhändler, mit frischen Fischen in denen übrigen großen und Mittel - Städten	1	—			
Fischhändler, mit frischen Fischen in kleinen Städten	—	12			
Fischhändler, auf dem Lande	—	12			
Fisch- Knechte	—	12			
Fisch- Otterfänger	1	—			
Fleischhauer, in Dresden und Leipzig	2	—			
Fleischhauer, in denen übrigen großen und Mittel - Städten	1	—			
Fleischhauer, in denen kleinen Städten	—	12			
Fleisch- Steuer- Einnehmer oder Pächter	2	—			
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleischer, oder die Communen, die Fleisch - Steuer gepachtet, haben selbige die 2. Thlr. womit der Fleisch - Steuer - Einnehmer ange- setzt ist, zu vertreten.					
Fleisch - Steuer - Inspectores	6	—			
Floß- Aufseher	4	—			
Floß- Commissarius	6	—			
Floß- Haupt- Cassirer	12	—			
Floß- Inspector	10	—			
Floß- Holz- Schwemmeister, wie ein Tagelöhner.	—	6			
Floß- Meister	10	—			
Floß- Schreiber	6	—			
Floß- Schreiber, zu Kösen, soll, weil die Floß- Holz - Zoll - Einnahme mit der ersten Function jedesmahl combinirt gewesen, nur als Floß- Schreiber die Köpff- Steuer erlegen.	—	1			
Floß- Straf- Befehlshaber	—	1			
Floß- Verwalter	10	—			

Floß

	fl.	gl.
Floß-Unter-Bediente	1	—
Floßr-Schüge	—	4
Floßr-Schüge, auf adelichen Güthern	—	2
Floßrieder	—	4
Formenschnaider }	—	16
Formenmacher }	—	16
Forst-Meister	16	—
Forster, ein reuthender	4	—
Forster, oder Fuß-Knecht, denen Jagd-Unter-Bedienten gleich	1	—
Forster, bey Gerichts-Obrikeiten	1	—
Forst-Schreiber	5	—
Forst-Unter-Bediente	1	—
Forst-Bereuter	1	—
Forst-Zeichen-Eisenschneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.	—	—
Forwergs-Pachter, Königl. ohne Unterscheid derer Kemmer und Vorwerge, worunter auch die Grasschafft Barby zu verstehen	10	—
Freyhöfen, und sogenannte Freymann-Lehn-Guths-Besigere, in Städten und auf dem Lande	1	12
Freyhshäusler, wie ein anderer Häusler	—	—
Fuhrleute, oder Lohn-Kutscher, in Dresden und Leipzig	2	—
Fuhrleute, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Fuhrleute, in denen kleinen Städten	—	12
Fuhrmann, Einspänniger, mit 1. Pferde, entrichtet die Helffte, was andere Fuhrleute geben.	—	—
Fuß-Knecht	1	—
Fuß-Trabanten, wenn sie sonst keine Profession treiben, sind, wie andere Soldaten frey; Daferne sie aber ihre erlernte Professiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meister, Gesellen halten, müssen sie ebenfals als Meister, nach denen Ansätzen, contribuire. Im Fall aber sie das Meister-Recht nicht gewonnen, und also keine Gesellen halten, sind sie bloß als Gesellen anzusehen.	—	—
Futter-Einkäufer	1	—
Futter-Marschall	6	—
Futterschnaider, in Dresden und Leipzig	—	16
Futterschnaider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	8
Futterschnaider, in denen kleinen Städten	—	4

	fl.	gl.
Gamachen-Schneider	—	12
Garde-Dames	20	—
Garde-Meubles-Inspector	16	—
Garde-Robben-Inspector	16	—
Garderobier, in Königl. Opern-Haus	6	—
Garfküchen, in Dresden und Leipzig	4	—
Garfküchen, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Garfküchen, in denen kleinen Städten	—	12
Garmacher, in denen Bergwerken	—	4
Garnisons-Cantor	1	—
Gärtner, Königl. Kunst- oder Hof	8	—
Gärtner-Gesellen, Königl.	1	12
Gärtner, bey privatis	1	—
Gärtner, bey privatis, wenn sie Livrée tragen, wie andere Bediente.	—	—
Gärtner-Gesellen, auf Ritter-Güthern	—	8
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besiget, in Städten	—	8
Gärtner, so nur ein Flecklein Land besiget, auf dem Lande, wie die Häusler	—	2
Gärtner, oder Hinterfätler, wenn sie nach Proportion ihres besigenden Feldes, nicht wenigstens unter die Halb-Hüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern	—	2
Gasthöfe, große in Dresden u. Leipzig, wo würklich Gastirung exerciret wird	8	—
Gasthöfe, große in Dresden und Leipzig, wo nicht sowohl mit Ausspannung, sondern bloß mit Bierhenccken Nahrung getrieben wird	4	—
Gasthöfe, große, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2	—
Gasthöfe, große, in denen kleinen Städten	1	—
Gasthöfe, kleine, in Dresden und Leipzig	4	—
Gasthöfe, kleine, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
Gasthöfe, kleine, in denen kleinen Städten	—	6
Gasthöfe, auf dem Lande, auch 12. und 16. gl. nach der Obrikeit Erntessen.	1	—
Notandum: Es mögen die Gasthöfe verpachtet seyn, oder von dem Eigenthümer das Gastirungs-Recht selbst exerciret werden, so sollen vorhersehende Ansätze ohne Unterscheid entrichtet werden.	—	—
Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.	—	—
Geheime Cabinets-Secretarii	20	—

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Geheime Cabinets-Registratores	12	—	Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten, und auf dem Lande	—	12
Geheime Cabinets-Canzlisten	8	—	Gerichts-Schöppen zu Jüterbock jeder	—	12
Geheime Cabinets-Courier	8	—	Gerichts-Schreiber bey denen Städten	6	—
Geheime Cabinets-Fourier	8	—	Gerichten zu Leipzig	—	—
Geheime Cabinets-Aufwärter	4	—	Gerichts-Schreiber auf dem Lande	—	12
Geheime Cammer-Schreiber	16	—	Gerichts-Verwalter, über das, was sie als Advocaten geben, amnoch von jeder Gerichts-Verfallung	2	—
Geheime Cammerierer	25	—	Gerichts-Verwalter, welche sehr geringe Gerichts-Verfallungen haben	1	—
Geheime Secretarien	20	—	Gerichts-Webel bey dem Gouvernement	—	12
Geheime Registratores	12	—	Geschirr-Schreiber	4	—
Geheime Canzlisten	8	—	Gesellen bey Künstlern in Dresden und Leipzig	—	16
Geheime Rath-Fourier	8	—	Gesellen bey Künstlern, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
Geheime Kriegs-Raths-Expeditores	8	—	Gesellen bey Künstlern in kleinen Städten	—	6
Geheime Kriegs-Raths-Fourier	4	—	Gesellen bey Handwerkern, in Dresden und Leipzig	—	12
Geheimer Kriegs-Raths-Aufwärter	2	—	Gesellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	6
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.	—	—	Gesellen bey Handwerkern, in kleinen Städten	—	3
Gemeinbeschreiber, in Vorstädten, wenn selbiger nicht ex alio capire die Kopff-Steuer entrichtet, giebt jährlich	2	—	Gesellen, derer Handwerks-Leute Kinder, wenn sie bey ihren Eltern als Gesellen arbeiten, entrichten die Kopff-Steuer nur als Gesellen, ob sie schon das Bürger- und Meister-Recht erlangt haben.	—	—
General-Accis-Cassirer	20	—	Gestübebocher	—	4
General-Accis-Commissarien	8	—	Getreyde- und Holz-Messer	—	16
General-Accis-Einnehmer, in Dresden und Leipzig	10	—	Getreyde-Lader	—	16
General-Accis-Einnehmer, in denen übrigen Städten	2	—	Getreyde-Händler, vid. Kornhändler.	—	—
General-Accis-Einnehmer, auf denen Dörfern, sind frey.	—	—	Gewercken-Probiierer	1	—
General-Accis-Fourier	4	—	Gips-Arbeiter in Dresden und Leipzig	1	—
General-Accis-Inspectores, in großen Städten	8	—	Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	—	12
General-Accis-Inspectores, in Mittel- und kleinen Städten, sie mögen eine oder mehrere Inspectiones haben	4	—	Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	—	6
General-Accis-Post Agente	12	—	Gips-Brenner	—	12
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straß- und Defect-Geider-Cassirer	16	—	Glaser, in Dresden und Leipzig	2	—
General-Accis-Ober-Einnehmer in Dresden und Leipzig	12	—	Glaser, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	—
General-Accis-Ober-Einnehmer in denen übrigen Städten	4	—	Glaser, in denen kleinen Städten	—	12
General-Accis-Neuhs-Meister in Eisleben	16	—	Glasschneider, wie die Glaser.	—	—
General-Accis-Aufwärter	2	—	Gleits-Commissarius	8	—
General-Auditeur-Lieutenant	20	—	Gleits-Einnehmer, bey starken Pöffen	8	—
General-Münz-Gardein	6	—	Gleits-Einnehmer, bey kleinen Dörfern	3	—
General-Staabs-Secretarien	16	—	Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten	2	—
General-Staabs-Copisten	4	—			
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten.	—	—			
Geographus bey denen Cadets	3	—			
Gerichts-Actuarii in großen Städten	4	—			
Gerichts-Actuarii in Mittel-Städten	2	—			

Gleits.

	thl.	gl.		thl.	gl.
Handwerker zu Helbrungen, welche ihre Profession treiben, geben keinesweges noch besondere Kopf-Steuer als Bürger.			Nota: Eine Grabe-Bitterin, giebt die Helffte.		
Haartuchmacher, ist frey, und hat nur, wenn er eine andere Profession dabey treibet, davon die bestimmte Kopf-Steuer zu erlegen.			Hof-Apotheker	8	—
Haspler, wie ein anderer Bergmann.			Hof-Auspeiser	2	—
Haupt-Salg-Cassirer	4	—	Hof-Barbier	6	—
Haupt-Salg-Licent-Einnchmer	8	—	Hof-Bauschreiber	4	—
Hausfurer, wie ein Tabuler-Crämer.			Hof-Becker	3	—
Hausf-Hofmeister, bey Herrschaften	4	—	Hof-Bettmeister	6	—
Häusler	2	—	Hof-Bildhauer	8	—
Hausf-Kellner, Königl.	6	—	Hof-Bock-Pfeiffer	2	—
Hausmann, in Königl. Häusern	2	—	Hof-Bernstein-Arbeiter	6	—
Hausmann, bey Privatis	1	—	Hof-Beutler	6	—
Hausf-Verwalter	2	—	Hof-Brau-Verwalter	12	—
Hausf-Schlächter, in Dresden und Leipzig	1	—	Hof-Buchbinder	6	—
Hausf-Schlächter, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12	—	Hof-Buchdrucker	8	—
Hausf-Schlächter, in kleinen Städten	4	—	Hof-Buchführer	12	—
Hausf-Water, in Zucht- und Waisen-Häusern, auch Casarethen	16	—	Hof-Calcante	1	—
Hausf-Boigt, bey Rätthen in Städten	12	—	Hof-Cantor	2	—
Hausf-Boigt, oder Schürmeister	16	—	Hof-Caplane	16	—
Heege-Neuter	2	—	Hof-Cassirer	16	—
Heege-Neuter, bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten	2	—	Hof-Ceremonien-Meister	40	—
Helffenbein-Arbeiter, vid. Elffenbein-Arbeiter.			Hof-Commissarien	10	—
Herings-Händler, wie die Höcker.			Hof-Composteur	6	—
Herbschmid, auf Blech-Hämmern, wie ein Hütten-Arbeiter.			Hof-Conditor, vid. Conditor.		
Heyducken, Königl.	2	—	Hof-Diaconi	16	—
Heyducken, bey Herrschaften	12	—	Hof-Edelgesteinschneider, oder Brillantirer	16	—
Hintersätler, wie ein Halb-Hüfner	4	—	Hof-Einkausfer	9	—
Hirten, sind frey von der Kopfsteuer.			Hof-Expeditores	6	—
Historiographus, wie ein Professor ordinarius.			Hof-Factor	12	—
Höcker, in Dresden und Leipzig	1	—	Hof-Feuer-Geräthschafts-Lieferante	2	—
Höcker, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12	—	Hof-Fisch-Meister	6	—
Höcker, in denen kleinen Städten	6	—	Hof-Fischer	2	—
Höcker, auf dem Lande	6	—	Hof-Fleck-Ausmacher	9	—
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dresden und Leipzig	3	—	Hof-Fourier	6	—
Hochzeit, und Grabe-Bitter, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—	Hof-Gerichts-Assesores zu Wittenberg	10	—
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in kleinen Städten	6	—	Hof-Glaser	8	—
			Hof-Glödner	1	—
			Hof-Gold-Silber- und Seidenfucker	16	—
			Hof-Grotrier	9	—
			Hof-Futteralmacher	6	—
			Hof-Huthmacher	6	—
			Hof-Jäger	12	—
			Hof-Jubelirer	10	—
			Hof-Kellerschreiber	6	—
			Hof-Kirchner	6	—
			Hof-Küche	5	—
			Hof-Küchschreiber	5	—
			Hof-Kunst-Tischler	8	—
			Hof-Kupfer-Schmid	6	—
			Hof-Laquirer	8	—

Hof.

gl.		fl.	gl.
	Hof-Lieferanten	12	
	Hof-Wahler	9	
	Hof-Mathematicus	10	
	Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.		
	Hof-Medaillieur	6	
	Hof-Medicus	20	
	Hofmeister, auf Ritter- und andern Güthern	16	
	Hof-Mechger	9	
	Hof-Mund- u. Schencke	6	
	Hof-Opicus	1	
	Hof-Paucker	6	
	Hof-Peruquier	10	
	Hof-Wirsch-Meister	24	
	Hof-Poet	12	
	Hof-Pofamentirer	6	
	Hof-Profos	2	
	Hof-Niemer	6	
	Hof-Schnallenmacher	6	
	Hof-Schneider	8	
	Hof-Schuster	6	
	Hof-Schütze	2	
	Hof-Secretarien	12	
	Hof-Seiler	6	
	Hof-Steinschneider	6	
	Hof-Strumpfwürcker	6	
	Hof-Seiffensieder	6	
	Hof-Täschner	6	
	Hof-Tapetenwürcker	6	
	Hof-Tapetenmahler	6	
	Hof-Tischler	6	
	Hof-Töpffer	6	
	Hof-Traiteur	6	
	Hof-Trompeter	6	
	Hof-Uhrmacher	6	
	Hof-Berggolber	6	
	Hof-Wagner	6	
	Hof-Zinngießer und andere dergleichen Professions-Verwandte	6	
	Hof-Gerichts-Actuarius	4	
	Hof-Gerichts-Bothe	12	
	Hof-Gerichts-Protonotarius	20	
	Hof-Gold- und Silber-Polirer	6	
	Hofmeister, bey jungen Herren	4	
	Hofmeister, Gräfl. Stollbergischer	12	
	Hof-Ofen-Fabricanten, wie ein anderer Hof-Professions-Verwandter.		
	Hof-Berwalter	10	
	Hof-Wasser-Berwalter	10	

	Hof-Zahlmeister		
	Hof-Zahn-Operateur		
	Hof-Zieler		
	Holz-Förster, gleich einem Förster bey Gerichts-Obrikeiten.		
	Holzleger oder Holzmesser		
	Holz-Floß-Aufsicher, wie ein Floß-Unter-Bedienter.		
	Holz-Schreiber		
	Holz-Berwalter		
	Holz-Anweiser		
	Holz-Händler, wie ein Höcker.		
	Holz-Seger, wie ein Holzmesser.		
	Holz-Waaren-Arbeiter, auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.		
	Holz-Wäscher, wie ein Tagelöhner.		
	Hopffe-Messer		
	Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.		
	Hospital-Berwalter, in Dresden und Leipzig		
	Hospital-Berwalter, an andern Orten		
	Hospital-Kirchen- und Kästen-Vorsteher, wenn diese Officia mit einer Rathsh. Herren-Stelle combiniret sind, wird nur das Contingent als Rathsh. Herr entrichtet.		
	Hütner, ganze		
	Hütten-Arbeiter		
	Hütten-Bereuther		
	Hütten-Meister		
	Hütten-Schreiber		
	Hütten-Berwalter		
	Huthmacher, in Dresden und Leipzig		
	Huthmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten		
	Huthmacher, in kleinen Städten		
	Huthschmücker, wie die Huthmacher.		

J.

	Jagd-Barbier		
	Jagd-Commisarius		
	Jagd-Courier		
	Jagd-Fourier		
	Jagd-Hautboisten		
	Jagd-Inspector		
	Jagd-Hornmacher, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.		
	Jagd-Kuscher, Königl.		
	Jagd-Schreiber		

e

fl.	gl.
8	--
6	--
2	--
1	--
4	--
10	--
1	--
8	--
6	--
1	--
8	--
6	--
4	--
2	--
16	--
8	--
10	--
4	--
2	--
4	--
16	--
12	--
1	--
7	--
Jagd.	

Hof.

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Professionen-Berwandte, so außerhalt dem Jäger-Hofe allhier wohnen, geben doppelt so viel, als was die andern sich in hiesiger Stadt befindenden Handwerks-Leuthe von sohanen Professionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerks-Leuthe, nur als ein Jagd-Unter-Bedienter bezahlen	1	--	Inventions-Mahler, wie ein Hof-Mahler.		
Jagd-Unter-Bediente	1	--	Jubelirer, in Dresden und Leipzig	8	--
Jagd-Zeugmeister	6	--	Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3	--
Jagd-Zeugwärter	2	--	Jubelirer, in denen kleinen Städten	1	--
Jäger, Königl.	1	--	Jungen, so bey Privatis, als Bediente serviren		2
Jäger, bey Herrschaften	--	12	Hierüber		
Jäger-Pursche oder Jäger-Zungen im Jäger-Hofe	--	12	hat von und mit Lazare 1750.		
Jäger-Pursche, welche bey ihren Eltern oder andern Personen, in Diensten stehen	--	12	Ein Jude, der sich wesentlich in Dresden oder Leipzig mit Königl. Pässen aufhält, an Kopfsteuer vor sich jährlich zu bezahlen		70 --
Impost-Einnehmer, in Dresden und Leipzig	12	--	Jedes Kind ohne Absicht auf das Alter		30 --
Informatores, bey Herrschaften, oder auch die Privat-Informationes geben	2	--	Jeder Knecht		5 --
Ingenieurs, so keinen Character haben	3	--	und		4 12
Inspector, bey'm grünen Gewölbe, in gleichen bey der Silber- und andern Galerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerierer ist, hat er nur von der vornehmsten Function die Kopf-Steuer zu entrichten.			Jede Magd		3 --
Inspector, derer Naturalien- Mineralien- und anderer Curiositäten-Cabinetter, wenn er das Prædicat, als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlt nur von der vornehmsten Charge die Kopfsteuer.			Und soll künftig hin keinem Juden mehr als 1. oder 2. Personen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterschleifs, verstattet werden. Diesigen Juden aber, so sich in andern Städten und Orten hiesiger Churs Sächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorstehenden Ansätzen.		
Inspectores, bey Königl. Palais	6	--	Wie dem auch die reisenden fremden Juden vor jeden Tag, den sie sich an einem Orte im Lande, es sey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Raumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahr-Märkte von Anfange des 1750sten Jahres, vor jeden Kopf		
Inspectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche	6	--	in großen und Mittel-Städten		18
Instrumenten-Inspector	4	--	in kleinen Städten und Dörfern aber zu bezahlen, und keiner Exemption durch Vorzeigung derer Frey-Pässe sich zu erweuen haben; Welches Geld jedes Dreß Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächsten Einfuhrung mit einzurechnen verbunden ist; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Raumburger Messen besuchen, sowohl acht Tage vor Einlaftung der Messe, als auch acht Tage nach der Zahl-Woche, mit		9
Instrument- und Pfeiffenmacher, vide musicalische Instrumentenmacher.					
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboisten und Gemeinen, sie mögen Pension genießen, oder nur mit Frey-Scheinen versehen seyn, sollen inruir ihrer treibenden Professionen und Handwerker, bey der Kopfsteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden.					

Abgabe der Kopf-Steuer sehr schonet.

Nicht minder bleiben die reisenden Juden auf die Tage, wenn sie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdischer Feiertage, den Weg zu prosequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Kopf-Steuer befreuet.

R.

Räher - - - - - 1 -
Rästelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande. - - - - - 1 -
Kalkbrenner, in Dresden und Leipzig - - - - - 1 -
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 8 -
Kalkbrenner, in kleinen Städten - - - - - 4 -
Kammseger, oder Kammmacher, in Dresden und Leipzig - - - - - 1 -
Kammseger in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 8 -
Kammseger, in denen kleinen Städten - - - - - 4 -
Kamm- oder Zuingseger, in Dresden und Leipzig - - - - - 2 -
Kammseger, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 1 -
Kammseger, in denen kleinen Städten - - - - - 12 -
Kartenmacher, in Dresden und Leipzig - - - - - 2 -
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 1 -
Kartenmacher, in denen kleinen Städten. - - - - - 12 -
Kasten-Vorsteher, vide Hospital-Vorsteher. - - - - - - - -
Kauffleute, in Dresden und Leipzig, 2. 4. 6. 8. 10. 20. bis 40 - - - - - 40 -
Kauffleute, in denen übrigen großen und Mittel-Städten 1. 2. 3. 4. 5. 10. bis 12 - - - - - 12 -
Kauffleute, in denen kleinen Städten, 1. 2. 3. bis 4 - - - - - 4 -
Kauffleute, auf dem Lande, und in dorer Vasallen Städten 4. 8. Or. bis wenn sich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Krämerer nur, als ein Nebenwerk treiben, geben sie nur die Helffte von dem, was bey kleinen Städten angezehlet ist. - - - - - 1 -
Kauffmann, so die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Kopfsteuer.

tbl. | 9 |

Kauffmannsdienner, in Dresden u. Leipzig - - - - - 2 -
Kauffmannsdienner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 16 -
Kauffmannsdienner, in denen kleinen Städten - - - - - 8 -
Kellerey-Veygehilfften - - - - - 1 -
Kellermeyster, Königl. - - - - - 6 -
Kellermeyster, bey Privaris - - - - - 2 -
Kellerschreiber, in Leipzig - - - - - 4 -
Kellerschenke, oder Kellerey-Wirthe, in Dresden und Leipzig - - - - - 2 -
Kellerschenke, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 1 -
Kellerschenke, in denen kleinen Städten - - - - - 16 -
Kesselflicker, in Dresden und Leipzig - - - - - 1 -
Kesselflicker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 12 -
Kesselflicker in denen kleinen Städten - - - - - 6 -
Kinder, Bürgers- und Bauer-Kinder, wenn sie denen Eltern in ihrer Handthierung beystehen, resp. von 16. und 14. Jahren, nach der Obrigkeit Ermessen, 1. 2. 3. bis 4 - - - - - 4 -
Nota: Der Sohn, welcher das Meisters-Recht erlangt, solches aber nicht treibet, sondern dem Vater in seiner Profession mit beystehet, und bey selbigem die Kost genüßet, giebt bloß als ein Geselle die Kopfsteuer.
Kinder, Bürgers- und Bauer-Kinder, welche kein besonderes Bewerb und Verdienst haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künsten und Professionen und anderer Hand-Arbeit beystehen, sondern sich nur an dertselben Kost befinden, sind von der Kopfsteuer frey.
Kinder-Lehrer - - - - - 4 -
Kirchner, in Dresden und Leipzig - - - - - 4 -
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 1 -
Kirchner, in denen kleinen Städten - - - - - 8 -
Kirchstübgen-Diener, in Dresden - - - - - 2 -
Kirch-Väter, sind dieserhalb frey.
Kirchner, welche keine Läden haben, in Dresden und Leipzig - - - - - 2 -
Kirchner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittel-Städten - - - - - 1 -

tbl. | 9 |

Kirch.

E 2

	tbl.	gl.		tbl.	gl.
Kirschner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten	-	12	Korb- und Siebmacher in denen kleinen Städten	-	4
Kirschner, so Läden haben, die Helffte von dem, was die Kaufleute geben.			Korbmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.		
Klein-Gärtner	-	2	Korn- oder Geträyde-Läder	-	16
Klempner, in Dresden und Leipzig	-	2	Korn-Messer	-	1
Klempner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	1	Korn-Schreiber, Königl.	-	6
Klempner, in kleinen Städten	-	12	Korn-Schreiber bey dem Dom-Capitul zu Merseburg und Raumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz	-	3
Knechte, so auf einen Adeltichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwang-Lohn	-	12	Kornschreiber auf dem Lande	-	1
Knechte, so um Zwang-Lohn dienen	-	4	Kräuterhändler	-	2
Knochen-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.	-	4	Kriegs-Mar oder Kneip-Schenke	-	12
Knopfmacher, in Dresden und Leipzig	-	2	Kriegs-Cassirer	-	16
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	16	Kriegs-Zahlmeister	-	12
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	-	8	Küchen-Begehülffe	-	1
Kobold-Inspector	-	4	Küchenmeister, Königl.	-	20
Köche, Königl.	-	5	Küchenschreiber, Königl.	-	6
Köche, in Städten, so ums Lohn, bey andern und bey Anrichtung kochen, in Dresden und Leipzig	-	2	Küchen-Verwalter	-	2
Köche, auf vorherbeschriebene maasse in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	1	Küchels-Becker in Dresden und Leipzig	-	2
Köche, auf vorherbeschriebene maasse, in kleinen Städten	-	12	Küchels-Becker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	1
Köchin, auf vorherbeschriebene maasse, in Dresden und Leipzig	-	1	Küchels-Becker in denen kleinen Städten	-	12
Köchin, auf vorherbeschriebene maasse, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	12	Kunsts-Cämmerer	-	20
Köchin, auf vorher beschriebene maasse, in kleinen Städten und auf dem Lande.	-	8	Künstler auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.		
Koch, bey Herrschafften, wenn er nicht Li-vrée trägt	-	2	Kunstmeister bey dem Bergbau und Wasser-Leitungen	-	1
außer dem, wie ein anderer Bedienter			Kunstmeister bey Salzwereken, wie ein Köhremeister.		
Kofentschenke, die Helffte, was ein Bierchenke entrichtet.	-	4	Kupfer-Hammer-Schmidt	-	1
Kohlbrenner	-		Kupfer-Hammer-Schmids-Gefelle	-	6
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.			Kupferstecher in Leipzig	-	3
Kohlenbauer, wie ein Tagelöhner.			Kupferstecher in Dresden	-	2
Kohlmesser	-	1	Kupferstecher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	1
Kohl-Läufer bey der Saiger-Hütte	-	2	Kupferstecher in denen kleinen Städten	-	12
Korb- und Siebmacher in Dresden und Leipzig	-	16	Kupferdrucker in Dresden und Leipzig	-	2
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	8	Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	12
			Kupferdrucker in denen kleinen Städten	-	6
			Kupfer-Schmidt in Dresden und Leipzig	-	3
			Kupferschmidt in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	1
			Kupferschmidt in denen kleinen Städten	-	12
			Kuscher, Königl.	-	1
			Kuscher bey Privatis	-	12
			Kurz-Trängler	-	1

Land.

L.

	th.	gl.		th.	gl.
Land: Accis - Commissarius	8	—	Läufer Königl.	2	—
Laborante, oder Chymicus	2	—	Läufer, bey Herrschafften	12	—
Land: Accis - Ober: Einnehmer in Dresden	10	—	Lautenmacher	1	—
Land: Accis - Ober: Einnehmer in Leipzig	12	—	Leder: Färber	12	—
Land: Accis - Unter: Einnehmer in Dresden und Leipzig	6	—	Lebige Personen, deren Gesundheits Zu- stand, zu dienen zwar gestattet, je- doch bey ihren Eltern aufstiegen, ohne dass sie solche bey ihrer Arbeit gebrau- chen	2	—
Land: Accis - Einnehmer in denen übris- gen grossen und Mittel: Städten.	3	—	Nota: Jedoch ist dieses über- haupt nur von ganz geringer und sonderlich derer Bauers Leuthe ihren Kindern zu verstehen.		
Land: Accis - Einnehmer, in kleinen Städten	2	—	Lehns: Fiscal	2	—
Land: Accis - Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits- Einnahme haben	2	—	Lehn: Schulze oder Richter	1	—
Land: Accis - und Bey-Gleits: Einneh- mere, in ganz kleinen Städten und Markt: Flecken, so unter 20. Thlr. jährlich Besoldung: genessen, sind dieserhalb frey, wofern aber ihre Einnehmer: Gebühren auf 20. thlr. und darüber ansteigen, geben solche jährlich	—	12	Lehns: Secretarius	20	—
Land: Accis - Einnehmer auf denen Dörffern, sind frey von der Kopff- Steuer.			Lehr: Jungen, sind von der Kopff- Steuer eximiret.		
Land: Bau: Meister	20	—	Leib: Barbier	10	—
Land: Bau: Schreiber	4	—	Leib: Jäger	10	—
Land: Commissarius	2	—	Leib: Medicus	20	—
Land: Feld: Messer	2	—	Leib: Schneider Königl.	8	—
Land: Fleischher und Kästner) wie die Handwer- cker auf dem Lande.	—	12	Leib: Schütze	10	—
Land: Fuhrleuthe	—	12	Leib: Knechte, Königl.	2	—
Land: Kuchher, wie ein Lohn: Kuch- scher.	—	12	Leichen: Schreiber, in Dresden und Leipzig	6	—
Land: Richter	1	—	Leinweber, in Dresden und Leipzig	1	—
Land: Schreiber, vide Amts: Lands- Schreiber.	—		Leinweber, in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	—	12
Land: Schreiber, des Raths zu Leipzig	6	—	Leinweber in kleinen Städten und auf dem Lande	—	8
Land: Schulze	1	—	Leinwand: Drucker, in grossen und Mittel: Städten	1	—
Land: Stuben: Einnehmer zu Leipzig.	4	—	Leinwand: Drucker, in kleinen Städten.	12	—
Land: und Franck: Steuer Einnehmer in Städten	1	—	Leistenschneider in Dresden und Leipzig.	1	—
Lacquirer, in Städten	1	—	Leistenschneider in denen übrigen gros- sen und Mittel: Städten	—	12
Laquais, vide Bedienten.	—		Leistenschneider in denen kleinen Städt- ten	—	6
Laternen-Inspector zu Dresden.	2	—	Licentiatu juris, wenn sie practici- ren, wie die Doctores, im übrigen aber	2	—
Laternen: Aufseher	—	6	Licent - Vereuthser	1	—
Laternen: Wucher	—	6	Licent - Einnehmer von Salz: und Eisen	2	—
			Licht: Schreiber, Königl.	6	—
			Linden: Wärrer, im Königl. Gscheege	1	—
			Livree Bedienten, vide Bediente.	—	
			Loh: Gerber, in Dresden und Leipzig	2	—
			Loh: Gerber, in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1	—

	fb.	gl.		fb.	gl.
Loh-Gerber, in kleinen Städten	1	2	Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	10	—
Lohn-Kutscher, vide Fuhr-Leuthe.			Mathematici, auf Universitäten	1	—
Lohn-Müller, wie ein anderer Müller.			Mauer-Meister, in Dresden und Leipzig.	4	—
Lohn-Arbeiter, so bey denen Meistern ums Lohn arbeitet, ist als ein Geselle anzusehen.			Mauer-Meister, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—
Lohn-Laquais, in Dresden und Leipzig	1	—	Mauer-Meister in denen kleinen Städten und Dörffern	—	12
Lohn-Wächter, wie ein Tagelöhner.			Mauer-Geselle	—	4
Löwen-Wärter	2	—	Maulthier-Knecht	—	8
Lumpen-Sammler	—	16	Mechanici auf Universitäten und andern Orthen	1	—
			Medailleur	4	—
M.			Medicus, in Dresden und Leipzig.	8	—
Magistri legentes, auf denen Universitäten	2	—	Medicus, in denen übrigen grossen Mittel- und kleinen Städten	4	—
Magistri non legentes	1	—	Medici, in Kelbra und Heringen	1	8
Magistri, welche im Prediger-Amte sind, geben als Magistri keine besondere Kopf-Steuer.			Wehl-Händler, wie die Höcken.		
Mädchgen-Schulmeister oder Informatores, wie Kinder-Lehrer.			Meister, bey Handwerkern und Professionen, welche weder Gesellen noch Lehrlingen halten, geben nur als Gesellen die Kopf-Steuer.		
Mähler, in Dresden und Leipzig	3	—	Menagerie-Meister	16	—
Mähler, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	—	Messer-Schmied in Dresden und Leipzig	1	—
Mähler, in kleinen Städten	—	12	Messer-Schmied, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	—	12
Mäckler, oder Senfale	4	—	Messer-Schmied, in denen kleinen Städten	—	6
Mälzer	—	12	Messing-Arbeiter, oder Rothgießler	2	—
Mälzer-Knechte, auf dem Lande wenn sie aber bereits als Bauern oder Häußler contribuiren, sind sie frey.	—	2	Modell-Meister	2	—
Maitre de Morales, bey denen Cadets und Pagen	6	—	Mühlen-Commissarius	10	—
Markt-Aufscher	—	12	Mühlen-Inspector, oder Mühlen-Boigt	—	12
Markt-Helfer	—	12	Müller, denen die Mühlen eigen sind, von jedem Gange	—	4
Markt-Helfer, welche auf dem Lande wohnen wenn sie aber als Bauern oder Häußler bereits contribuiren, sind sie frey.	—	2	Nota: Jeder Wehl-Grüze-Hirze-Stampe auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.		
Markt-Meister, in Dresden und Leipzig	2	—	Müller, so die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	—	2
Marktmeister, in denen andern Städten	—	12	Müller, um die Wehe	—	2
March-Commissarius im Stifte	40	—	Mühl-Knappen, oder Scheider	—	3
Merseburg und Naumburg			Mund-Becker	—	3
Marktscheider	4	—	Mund-Röche, Königl.	—	6
Markt-Boigt	1	—	Mund-Schenden	—	6
Marionetten- oder Puppen-Spieler, wie Commedianten.			Müß-Druck-Meister	—	6
Marmorirer	2	—	Müß-Druck-ercks-Meister	1	—
Marqueur im Ball-Hause	1	—	Müß-Eisenschneider	1	—
Marqueur, in Caffee-Häusern zu Dresden und Leipzig	1	—	Müß-Eisenschläger und übrige Arbeiter bey dem Stoß-Wercke, inglei-		
Marqueur in andern Städten	—	16			

hen

	th.	gl.
chen bey dem Schmelzen und Weißma-		
chen, jeder	4	4
Münz: Factor	4	6
Münz: Gardcin	6	6
Münz: Meister	6	12
Münz: Dyne	12	8
Münz: Schütten: Meister	8	4
Münz: Schreiber	4	12
Münz: Ziegelwärter	12	
Musicalische Instrumenten: Macher,		
sie mögen Nahmen haben, wie sie		
wollen, in Dresden und Leipzig	2	
Musicalische Instrumenten-Macher, in		
denen übrigen grossen und Mittel-		
Städten	1	
Musicalische Instrumenten - Macher,		
in kleinen Städten	12	
Musicant- und Kunst: Pfeiffer in Dresf-		
den und Leipzig	3	
Musicant- und Kunst: Pfeiffer, in de-		
nen übrigen grossen und Mittel-		
Städten	1	
Musicant- und Kunst: Pfeiff: in klei-		
nen Städten	12	
Musicant auf dem Lande	6	
Muster: Schreiber in Leipzig und andern		
Städten	1	

N.

Nachfaher in Bergwerken	12	
Nacht: Hüttenmeister	12	
Nacht: Wächter, wenn er nicht schon		
seiner Profession wegen angesehen	2	
Nadler, in Dresden und Leipzig	2	
Nadler, in denen übrigen grossen und		
Mittel: Städten	1	
Nadler, in kleinen Städten	12	
Nagel: und Zwecken: Schmidt, in		
Dresfden und Leipzig	1	
Nagel: und Zwecken: Schmidt, in de-		
nen übrigen grossen und Mittel-		
Städten	12	
Nagel: und Zwecken: Schmidt, in de-		
nen kleinen Städten	4	
Niederlags- und Waage: Pfennig: Auf-		
scher	12	
Notarius publicus, wenn er sein Amt		
exerciret, und nicht als Actua-		

rius und Gerichts: Verwalter con-		
tribuiret	1	
Notiite, bey der Königl. Hoff: Ca-		
pelle	4	

D.

Ober: Accis: Eymen: Gelder: Cassirer	10	
Ober: Auditeur	20	
Ober: Aufseher des Gewehrs	6	
Ober: Bau: Amts: Commisarius	20	
Ober: Bau: Amts: Zahlmeister	10	
Ober: Berg: Amts: Bothe	12	
Ober: Berg: Amts: Schreiber	4	
Ober: Berg: Amts: Verwalter	12	
Ober: Bereuther	20	
Ober: Cämmerey: Cassirer	10	
Ober: Cämmerey: Expeditior	6	
Ober: Cämmerey: Secretarius	12	
Ober: Cämmerey: Rechnungs: Secreta-		
rius	6	
Ober: Consistorial: Assessor	10	
Ober: Consistorial: Protonotarius	20	
Ober: Einfahrer, in Bergwerken	2	
Ober: Equipage: Commisarius, vide		
Equipage-Commisarius		
Ober: Feldscherer	6	
Ober: Floss: Inspector	30	
Ober: Floss: Aufseher	10	
Ober: Floss: Commisarius	6	
Ober: Förster, Königl.	6	
wenn er aber zugleich Wildmeister ist,		
entrichtet er nur als Wildmeister die		
Kopfitener.		
Ober: Förster, bey Gräfl. und andern		
Gerichts: Obriaken	6	
Ober: General: Accis: Commisarius	12	
Ober: Glets: Commisarius	10	
Ober: Hütten: Reichauer	2	
Ober: Hof: und Hof: Gerichts: Advocat	8	
Ober: Hof: und Hof: Gerichts: Botthen	12	
Ober: Hof: Gerichts: Protonotarius	20	
Ober: Hof: Trompeter	6	
Ober: Hütten: Meister	4	
Ober: Hütten: Raiter	6	
Ober: Hütten: Verwalter	6	
Ober: Hütten: Vorsteher	6	
Ober: Jagd: Commisarius	12	
Ober: Jäger	10	
Ober: Land: Geld: Messer	3	

	th.	gl.
	1	
	4	
	10	
	20	
	6	
	20	
	10	
	12	
	20	
	10	
	6	
	12	
	6	
	10	
	20	
	2	
	6	
	30	
	10	
	6	
	6	
	6	
	12	
	10	
	2	
	8	
	12	
	20	
	6	
	4	
	6	
	6	
	6	
	12	
	10	
	3	
Ober:		

	th.	gl.		th.	gl.
Ober-Markt-Boigt, in Leipzig	2	—	Pächter, derer Ritter-Güter, so über		
Ober-Post-Amts-Inspector zu Leipzig	12	—	1000. bis 2000. thlr. Pacht-Geld		
Ober-Post-Amts-Cassirer	6	—	giebet	3	—
Ober-Post-Amts-Controlleur	6	—	Pächter, derer Ritter-Güter, welcher		
Ober-Post-Amts-Einnehmer	4	—	2000. bis 3000. thlr. Pacht-Geld		
Ober-Post-Amts-Verwalter	12	—	giebet	4	—
Ober-Post-Commissarien	20	—	Pächter, derer Ritter-Güter, welcher		
Ober-Postmeister	20	—	3000. thlr. und drüber Pacht-Geld		
Ober-Proviant-Commissarien	12	—	giebet	6	—
Ober-Rechnungs-Examinatores Ord.	6	—	Pächter, in denen Städten, Dresden		
Ober-Rechnungs-Examinatores, Su-			und Leipzig, giebet von jedem hundert		
pernumerarii	3	—	Thalern Pacht Geld	1	—
Ober-Salz-Inspector	8	—	Pächter, in denen übrigen grossen und		
Ober-Stadtschreiber, wie ein Rathsherr			Mittel-Städten, von jedem hundert		
Ober-Steuer-Buchhalter	25	—	Thalern Pacht Geld	—	12
Ober-Steuer-Cassirer	20	—	Pächter, in kleinen Städten, von jedem		
Ober-Steuer-Expeditores	6	—	hundert Thalern Pacht-Geld	—	4
Ober-Steuer-Procurator	10	—	Pächter, derer Bauer-Güter: Kind-		
Ober-Schieds-Gardein	4	—	Viehes und sonstn, von hundert		
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schrei-			Thalern Pacht-Geld	—	4
ber in Leipzig	10	—	Pächtere, deren Pacht-Quantum un-		
Ober-Boigt, bey dem Bau Wesen und			ter 25. thlr.	—	1
Oeconomie des Raths zu Leipzig	9	—	Pächtere, deren Pacht-Quantum un-		
Ober-Waage-Schreiber	9	—	ter 50. thlr.	—	2
Ober-Wild-Meister	16	—	Pächtere, deren Pacht-Quantum un-		
Ober-Zehndner	12	—	ter 75. thlr.	—	3
Ober-Zug-Schreiber	10	—	Pächtere, deren Pacht-Quantum		
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer in			über 75. thlr. bis 100. thlr. incl. be-		
Dresden und Leipzig	8	—	träger	—	4
Oculist	2	—	Pächtere, so statt des Pacht-Geldes		
Ofen-Meister und Schmelzer	1	—	jährlich ein gewisses an Getränke ge-		
Oeconomie-Inspector	6	—	ben, müssen nach dem Betrag, des		
Oeconomus bey denen Universitäten	2	—	Markt-gültigen Preisses auf vorher		
Oeconomus bey denen Calernen	1	—	beschriebene Maasse contribuiren.		
Desschläger in Mühlen, wie ein Tage-			Pach-Meister auf denen Posten	2	—
löhner.			Pagen-Hofmeister	20	—
Operisten, Königl.	12	—	Pagen, Königl.	6	—
Opticus	1	—	Pagen, bey Herrschaften	2	—
Ordinarius, auf Universitäten	12	—	Palais-Inspector	6	—
Organisten, wie der Kirchner,			Pappier-Händler, wie ein Kaufmann.		
Orgelmacher, in denen grossen und Mits-			Pappiermacher, von jedem Gang oder		
tel-Städten	1	—	Nab	—	4
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	12	—	Parchentmacher, wie ein Leineweber.		
Ochsen-Zunge, so ohne Zwanglohn			Parforce-Jagd-Commendant	30	—
dient	2	—	Pasteten-Becker	1	—
Ochsen-Zunge, so um Zwanglohn dient	1	—	Pastores in Dresden und Leipzig	8	—
			Pastores, in denen übrigen grossen und		
			Mittel-Städten	4	—
			Pastores, in kleinen Städten	2	—
			Pechbrenn-Meister, und		
			Pechbrenner	2	—

P.
Pächter, derer Ritter-Güter, und
zwar, welcher 1000. thlr. und darun-
ter Pacht-Geld giebet

Pech

	th.	gl.		th.	gl.
Pech-Knechte	-	2	Piquenmacher bey dem Zeughause, wie		
Pedelle auf Universitäten	-	16	die Professions-Verwandten bey		
Pergamentmacher, in Dresden und			dem Zeughause.		
Leipzig	-	12	Virschmeister, vide Hof-Virschmei-		
Pergamentmacher in denen übrigen			ster.		
großen und Mittel-Städten	-	8	Polirer	1	-
Pergamentmacher in kleinen Städten	-	6	Polirer bey Mäuern und Zimmermei-		
Verlängänger	-	2	stern	-	12
Peruquevmacher in Dresden und Leip-			Porcellaine-Fabricanten, deren Qvan-		
zig	-	2	tum ist besonders determiniret.		
Peruquevmacher in denen übrigen groß-			Portechaislen-Träger	-	12
sen und Mittel-Städten	-	1	Portechaislen-Träger-Expectanten ge-		
Peruquevmacher in kleinen Städten	-	8	ben nur die Helffte.		
Peruquevmacher bey Herrschaften, wie			Portions-Schreiber auf der Waage		
Gefellen.	-	1	zu Leipzig	1	-
Peschafftscheer	-	1	Postamentirer, vide Bortemwür-		
Pfannenfuchenbecker	-	12	cker.		
Pfannenschmied, bey dem Salz-Wercke zu			Post-Commissarius	6	-
Köben, und bey andern Salz-Cocturen			Post-Güther-Beschauer	2	-
wie ein Handwerker auf dem Lande			Posthalter,		
Pfarrer auf dem Lande	-	2	Post-Verwalter, und } in Dresden,		
Pfarrer auf dem Lande, so eine geringe			Postmeister,		
Pfarr in Einkünften haben	-	1	Leipzig, Chemnitz, Freyberg,		
Pfefferfuchen-Becker, wie andere			Hayn, Langensalza, Meissen,		
Becker.			Stauchitz, Weissenfee, Werners-		
Pfeifenmacher, wie die Handwerker			dorf, Wurgin und Zwickau	10	-
auf dem Lande.			Posthalter, und } bey denen übrigen		
Pferde-Händler, wie Kaufleute.			Postmeister		
Pferdner, wie ein Hüfner.			Stationen	6	-
Pflasterfeger in Dresden und Leip-			Posthalter, und } in kleinen Städ-		
zig	-	12	Post-Verwalter,		
Pflasterfeger in denen übrigen großen			ten und Orten, so entweder gar		
und Mittel-Städten	-	4	keine Pferde halten, oder doch		
Pflasterfeger in kleinen Städten	-	2	nicht über 100. thlr. Gehalt vor		
Pferde-Zungen, so ohne Zwanglohn			die Pferde bekommen	1	-
dienen	-	2	Post-Bothenmeister	4	-
Pferde-Zungen, so um Zwanglohn			Postschreiber in Dresden und Leip-		
dienen	-	1	zig	3	-
Pferde-Verleiher in Dresden und			Postschreiber in andern Städten	1	-
Leipzig	-	2	Postillon	-	8
Pferde-Verleiher in andern Städ-			Post-Stallmeister, wie ein Post-Ver-		
ten	-	1	walter.		
Pflug-Zungen, wie die Pferde-Zun-			Potaschfieder, wie ein Pulver-Arbei-		
gen.			ter.		
Pfund-Gerber in Dresden und Leip-			Premier-Lieutenant	4	-
zig	-	1	Probirer in Bergwerken	3	-
Pfund-Gerber in denen übrigen groß-			Pro-Consul	20	-
sen und Mittel-Städten	-	12	Procuratur-Kornschreiber	5	-
Pfund-Gerber in kleinen Städten	-	6	Procuratur-Verwalter	10	-
Physicus, wie ein Medicus.			Professores Theologiae, Juris & Me-		
Piqueurs	-	2	dicinae in Leipzig und Wittenberg	6	-

	th.	gl.		th.	gl.
Professores Philosophia	4	-	denen Stadt-Thoren die Wächten verrichten,		
Professores extraordinarii geben die Helffte, was die Ordinarii entrichten.			in Mittel-Städten	-	4
Proviant - Amts-Berwalter	8	-	in kleinen Städten	-	2
Proviant - Bediente, niedrige	1	-	Kath's-Wachmeister	1	-
Proviant - Commissarius	6	-	Rectores auf denen Universitäten	20	-
Proviant - Knechte, gewesene, so sich anderweit vermiehet, contribui- ren als andere Knechte.			Rectores auf denen Fürsten-Schu- len	3	-
Proviant - Meister	6	-	Rectores auf denen Schulen in Dres- den und Leipzig	4	-
Proviant - Officier	2	-	Rectores in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	2	-
Proviant - Berwalter	6	-	Rectores in denen kleinen Städten und geringen Orten	-	12
Provisor in Apotheken zu Dresden und Leipzig	2	-	Receß - Schreiber	4	-
Provisor in Apotheken in denen übrigen grossen und Mittel-Städ- ten	-	12	Rechenmeister	1	-
Provisor in Apotheken in kleinen Städten	-	6	Regiments-Quartiermeister	3	-
Pulver-Arbeiter	-	4	Regiments-Feldscheer	2	-
Pulver-Körnar	-	4	Regiments-Schulze in Dresden	20	-
Pulver-Müller	-	16	Registratores, würrliche, bey denen Collegiis	8	-
Puppenpieler geben als Comödian- ten.			Registratores supernumerarii und Ti- tulars bey denen Collegiis	4	-
			Registratores in denen Gerichts-Stu- ben	4	-
			Regierungs- Bothe, vide Cansley- Bothe.		
			Reuth-Knechte, Königl.	1	-
			Reuth-Knechte bey Privatis	-	12
			Reuthmeister, der Vice-Land	16	-
			Reuthmeister zu Merseburg und Zeitz	12	-
			Reuth-Schreiber	4	-
			Reyher-Wärter	2	-
			Reyse-Cammer-Cassirer	8	-
			Reyse-Cammer-Schreiber	4	-
			Reyse-Mund-Koch	4	-
			Reyse-Mund-Schenke	2	-
			Reyse-Stallschreiber	4	-
			Riener in Dresden und Leipzig	2	-
			Riener in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	-
			Riener in kleinen Städten	-	12
			Riethbinder auf dem Lande, gleich ei- nem Tagelöhner.		
			Rittmeister	10	-
			Ritter-Guths, Besizere, Ablichen oder Bürgerlichen Standes, wenn selbige von dem Königl. Chur- Sächs. Hofe keinen Character haben	2	-

N.

Nademaker, vide Wagner.
 Rappé - Eisenmacher - 12
 Kath's-Cammerer, wie ein Kath's-Herr.
 Kath's-Copiste - 1
 Kath's-Fürster - 1
 Kath'sherr zu Leipzig - 20
 Kath'sherr zu Dresden - 10
 Kath'sherr in denen übrigen grossen und Mittel-Städten - 2
 Kath'sherr in kleinen Städten - 12
 Kath'sherr in noch geringern- und Va- fallen-Städten - 6
 Kath's-Depurirter bey der Creys- Einnahme - 6
 Kath's-Wächter, wenn sie in grossen und Mittel-Städten die Arre- staren mit bewachen - 8
 Kath's-Wächter, wenn sie nur unter

Nota.

Nota.

Alle unmündige Besizer eines Ritter-Gutts, wenn sie schon die Lehns-Pflicht nicht abgelegt, sollen, und zwar ein jeder, wofern deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gebürt, jährlich 2. thlr. Kopff-Geld, gleich denen Vasallen, entrichten.

Jede Adelige oder Bürgerliche Wittbe und Adeliges Fräulein, soll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, so sie besizet, ebenfalls 2. thlr. Kopff-Geld, gleich denen Vasallen, jährlich erlegen. Wofern aber die Männer noch besondere Praedicara gehabt, müssen selbige über dieses respective den 10. den und 20. sten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Rathmeister in Dresden und Leipzig	1
Rathmeister in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12
Rathmeister in kleinen Städten	6
Rathmeister auf dem Lande, wenn solche nicht zugleich Zimmerleuthe sind	2
Ross-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in Dresden und Leipzig	2
Ross-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12
Ross-Aerzte, so nicht Schmiede sind, in kleinen Städten	6
Ross-Händler, so in hiesigen Landen wohnhaft, wie Kauffleuthe in Mittel- und kleinen Städten.	4
Rostwender auf Bergwerken	4
Rothgießer	2
Rüßl-Cammerschreiber	4
Ruthengänger	8
Rüßl-Knechte, Königl.	2

S.

Saffor-Händler en gros, wie Kauffleute.	
Salz-Bereuther	1
Salz-Böttger	16
Salz-Calhierer	4
Salz-Inspector	4
Salz-Kärner, vid. Kärner.	
Salz-Läder, vid. Salz-Sieder.	
Salz-Licent-Bereuther, vid. Zoll-Bereuther.	
Salz-Licent-Einnnehmer auf denen Dörfern in Leipzigerischen Creyße	1
Salz-Messer	1
Salz- oder Sol-Pomper	2
Salz-Sieder-Meister	12
Salz-Bäder	2
Salz-Schanck-Schreiber	2
Salz-Sieder	6
Salpeter-Sieder	4
Salz-Schanck-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Gelbes.	
Salz-Schenke 4. 6. 8. bis	12
Salz-Treiber, gleich einem Höcker.	
Salz-Visitor	16
Salz-Verwalter	4
Sammetmacher in Dresden und Leipzig	2
Sammetmacher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1
Sammetmacher in denen kleinen Städten	16
Sägeschmied in Dresden und Leipzig	1
Sägeschmied in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12
Sägeschmied in denen kleinen Städten	6
Saigerer- und Mauer-Meister	1
Saiger-Meister und Wäsch-Steiger	1
Sand-Uhrmacher	12
Sattler in Dresden und Leipzig	2
Sattler in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1
Sattler in denen kleinen Städten	8
Sattel-Knechte, Königl.	2
Saiger-Hütten-Factor, vide Factor.	
Schaffner, auf denen Post-Kutschen	1
Schachtelmacher und wie Handwerker	
Schachtelmahler, auf dem Lande.	
Schäfer	12

	th.	gl.		th.	gl.
Schaf: Knecht	-	6	Schmelz: Kupfer: Anwärmer	-	4
Schaf: Zunge	-	2	Schmiede, Huf: Schmiede in Dresden und Leipzig	2	-
Schereen: Schleifer in Dresden und Leipzig	1	-	Schmiede in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1	-
Schereen: Schleifer in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	-	8	Schmiede in kleinen Städten	-	8
Schereen: Schleifer in kleinen Städten	-	4	Schneider in Dresden und Leipzig, nach Unterschied ihres Verdienstes, 1. 2. bis	3	-
Scheide: Zungen auf Bergwerken	-	1	Schneider in denen übrigen grossen und Mittel: Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes, 12. gl. 1. thlr. bis	1	12
Scheide: Wasserbrenner in grossen und Mittel: Städten	1	-	Schneider in kleinen Städten, nach Unterschied ihres Verdienstes, 8. bis	-	16
Scheide: Wasserbrenner in kleinen Städten	-	12	Schneller bey der Artillerie	-	4
Schenken oder Kreischar auf dem Lande, darinnen nicht gasiret, sondern nur Bier und Brandtwein geschenkt wird	-	12	Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.		
Schicht: Meister, so Ausbeute: Zechen bauen	2	-	Schön: schwarz: und Kunst: Färber in Dresden und Leipzig	3	-
Schicht: Meister, so Zubuz: Zechen bauen,	1	-	Schön: schwarz: und Kunst: Färber in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1	12
Schieferdecker, in Dresden und Leipzig,	3	-	Schön: schwarz: und Kunst: Färber in kleinen Städten	-	16
Schieferdecker in denen übrigen grossen und Mittel: Städten,	2	-	Schöppenschreiber zu Leipzig	4	-
Schieferdecker in denen kleinen Städten	-	12	Schöschreiber in Leipzig	1	-
Schiffs: Baumeister	3	-	Schösser auf dem Lande, wie die Gerichts: Verwaltere.		
Schiffs: Herr, wie ein Kaufmann.	-	12	Schreiber bey Königl. Expeditionen	3	-
Schiff: Knechte	-	12	Schreiber in Aemtern und bey Stadt: Räten, ingleichen bey privat, so nicht Livrée trägt	1	-
Schiff: Knechte, wenn selbige ihr Brod bey der Elb: Schiffarth nicht erwerben, geben die Kopf: Steuer als Häusler.			Schreiber, so ums Lohn schreiben	1	-
Schiffmann, wie die Fischer.			Schreib: und Rechen: Meister	1	-
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.			Schriftgießer in Dresden und Leipzig	1	-
Schiremeister bey Hofe und bey der Artillerie	1	-	Schriftgießer in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	-	12
Schläge: Schatz: Einnahmer in Leipzig	1	-	Schriftgießer in kleinen Städten	-	6
Schlag: Schreiber in kleinen Städten	-	8	Schriftsetzer in Dresden und Leipzig	1	-
Schlag: Zieher	-	16	Schriftsetzer in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	-	16
Schlappenmacher, wie die Strumpf: wärker.			Schriftsetzer in kleinen Städten	-	8
Schloßhauptmann zu Merseburg	60	-	Schul: Collegen auf Fürsten: Schulen	2	-
Schloßhauptmann zu Zeitz	40	-	Schul: Collegen in Dresden und Leipzig	2	-
Schloßhauptmann zu Helbrungen	30	-	Schul: Collegen in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1	-
Schloßhauptmann zu Dahme	30	-	Schul: Collegen in denen kleinen Städten	-	12
Schlosser in Dresden und Leipzig	2	-	Schul: Collegen in denen Adeltichen Städten und auf dem Lande	-	8
Schlosser in denen übrigen grossen und Mittel: Städten	1	-	Schulmeister	-	6
Schlosser in kleinen Städten	-	12			
Schloß: Wächter	-	12			
Schmelzer in denen Hütten	-	6			

Schul:

	th.	gl.		th.	gl.
Sprißennmacher,	1	-	Stifts Bau Meister,	6	-
Stab Schmid, Meister auf Ham-			Stifts Steuer Einnehmer,	6	-
merwerken,		4	Stifts Raumburgische Neglerungs-		
Stadt Keller, Wirth, vid. Kellers			Nächte, jeder	40	-
Wirth oder Keller, Schenke.			Stifts Syndicus,	12	-
Stadt Physicus, woserne er nicht			Stifts Syndicus zu Zeig,	6	-
zugleich das Amts Physicat besorget,	4	-	Stifts Syndicus zu Wurzen,	6	-
Stadt Richter, wie ein Rathsherr.			Stöhr Knecht beym Brauen, wie ein		
Stadt Steuer Einnehmer,	1	-	anderer Brau Knecht.		
Stadt Schreiber, wie die Actuarii.			Struccator Arbeiter, wie ein Siep-		
Stadt Voigt, wie ein Bürgermeister.			Arbeiter.		
Stadt Wachtmeister,	1	-	Stollen Geshwornen,	4	-
Stall Barbier und Bader,	6	-	Straßen Bau Meister		
Stall Bildhauer,	6	-	und		
			Straßen Bau Schreiber,		3
Stallsporer,			Straßen Bereuther		1
Stall Schloßer,			Straßen Commissarius,		6
Stall Sattler,			Straßen Inspector,		6
Stall Riemer,			Straßen Wärther,		1
Stall Seiler,			Strohputzschter,		4
Stall Wagner,	4	-	Strumpfwürcker, in Dresden und		
Stall Mahler,			Leipzig,		1
			Strumpfwürcker in denen übrigen		
			großen und Mittel Städten,		12
Stall Meister bey Privatis	4	-	Strumpfwürcker in kleinen Städten,		6
Stall Schreiber,	6	-	Strumpfwürcker auf dem Lande, wie		
Stall Knecht,	1	-	die Handwerker auf dem Lande.		
Stall Knechte, so in Pension stehen,		4	Stubenheizer bey Hofe,		1
Stall Beygehülffe,	1	-	Stückgießer,		12
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.			Stückerschneider,		1
Stärkenmacher in großen und Mittel			Stück und Proviant Knechte, abge-		
Städten,	1	-	dante, so sich anderweit vermietet,		
Stärkenmacher in kleinen Städten,		12	wie Knechte.		
Steiger bey Bergwerken,		6	Studiosus, wenn er ein Landes Kind,		
Stempel Factor,		6	sie mögen sich auf Universitäten oder		
Stempel Pappier Stempler,		1	an andern Orten aufhalten, so lange		
Stempelschneider,		1	sie nicht in Dienste angenommen		
Stein und Bruchschneider,		2	werden,		4
Steinschneider,		1	Studioli, so Winkelschulen halten, wie		
Steinmeyer, in denen großen und			Kinderlehrer.		
Mittel Städten,		2	Stuhlstecher, wie ein Täschner.		
Steinmeyer in denen kleinen Städten,		12	Stuhlgestellmacher,		12
Stein Polierer,		16	Stuhlschreiber und Schreibemeister,		16
Steinseker, vid. Pflasterseker.			Stutterey Inspector,		10
Steuer Aufwärter,		2	Stutterey Verwalter,		4
Steuer Callierer,		16	Stutten Meister,		1
Steuer Courier,		3	Stutterey Schreiber,		1 8
Steuer Procuratores,		6	Stutten Wärter,		1
Steuer Registratores,		8	Stutterey Knecht,		8
Steuer Revilores,		2			

Sub.

	th.	gl.		th.	gl.
Todtengräber in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	-	nicht mehr als ein anderer Vasall ohne Character.	2	-
Todtengräber in denen kleinen Städten	-	6	Vasallen, welche in Chur-Sächs. Landen Güther besitzen, sich aber an auswärtigen Orten aufhalten,	2	-
Löpffer in Dresden, nach Unterschied ihres Verdienstes, 1 Thlr. 12 Gr. bis	3	-	Bergolder, wie ein Wähler.		
Löpffer in Leipzig	1	-	Berwalter, Königl.	8	-
Löpffer in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	-	8	Berwaltere aufs Lande,	1	-
Löpffer in denen kleinen Städten	-	4	Befungs-Bauschreiber,	5	-
Traiteurs, wie die Gasthofs-Besitzer.			Uhrmacher in Dresden und Leipzig,	3	-
Trathzieher in Dresden und Leipzig	1	-	Uhrmacher in denen übrigen grossen und Mitteln Städten 1. thlr. bis	2	-
Trathzieher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	-	6	Uhrmacher in denen kleinen Städten 8. gl. bis	-	16
Trathzieher in denen kleinen Städten	-	3	Vicarii bey denen Dom-Capituln, wie die Schul-Collegen in mitteln Städten	1	-
Tranckfeuer-Auffseher in Dresden und Leipzig	2	-	Vice-Berggeschworne	2	-
Tranckfeuer-Auffseher in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	1	-	Vice-Gardein	4	-
Tranckfeuer-Auffseher in denen kleinen Städten	-	8	Vice-Land-Renthsmeister	16	-
Tranckfeuer-Auffseher auf dem Lande sind frey.			Vice-Marschschreiber	4	-
Tranckfeuer-Reviseurs	2	-	Vice-Ober-Steuere-Buchhalter	25	-
Trescher	-	2	Vieh-Pachter	-	16
Tripff-Häufser	-	2	Viertels-Hüfner	-	2
Trompeter-Scholare	1	-	Visitatores ordinarii	-	16
Tröbler, wie ein Höcker.			Visitatores supernumerarii	-	8
Tuch- und Boymacher in denen grossen und Mittel-Städten	1	-	Universitäts-Famuli oder Pedelle	-	16
Tuch- und Boymacher in denen kleinen Städten, nach Unterscheid ihres Verdienstes, 2. 3. 4. 6. 8. bis	-	12	Universitäts-Syndicus	12	-
Tuchscheerer und Bereiter in Dresden und Leipzig	1	-	Universitäts-Berwalter	10	-
Tuchscheerer und Bereiter in denen übrigen grossen und Mittel-Städten	12	-	Unter-Förster, wie Fuß-Knechte.		
Tuchscheerer und Bereiter in kleinen Städten	-	4	Unter-Leichen-Schreiber	2	-
			Unter-Mareck-Boigt in Leipzig	1	-
			Boigte auf Ritter- und andern Güthern	-	16
			Vorläuffer bey der Saiger-Hütte	-	4
			Vormundschafft-Schreiber in Leipzig	4	-
			Vormundschafft-Regulirator und Copiste daselbst	3	-
			Vorreuter, Königl.	1	-
			Vorreuter, bey privatis	-	8
			Vorschmidt auf Hammerwerken	-	2
			Vornwiegler auf der Saiger-Hütte	-	4

B.

Vasallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürstl. Höfen Character erhalten, und sich wesentlich in denen Chur-Sächs. Landen aufhalten, sind dießfalls frey, und geben

B.

Waagemeister in Bergwerken = 1 -
 Waagemeister in Leipzig = 2 -

Waages

gl.		th.	gl.
	Waage, Revisor	1	-
	Waage = Schreiber in Leipzig	2	-
	Waage = Schreiber in andern Städten	1	-
	Waage, die niedern Bedienten bey der - in Leipzig	1	-
	Waage = Schlüssler in Leipzig	1	-
	Wachsbleicher	1	-
	Wachs = Leinwandmacher	2	-
	Wachs = Leinwand Mahler	1	-
	Wachs = Pouffirer in Dresden und Leipzig	2	-
	Wachs = Pouffirer in denen übrigen großen und Mittel, Städten	-	12
16	Wachs = Pouffirer in denen kleinen Städten	-	6
	Wachspresse, wie ein Tagelöhner.		
	Wachszieher, wie die Wachs-Pouffirer.		
	Wächz = Zungen auf Bergwerken	-	1
	Waffen = Schmidt in Dresden und Leipzig	1	-
	Waffen = Schmidt in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	8
16	Waffen = Schmidt in kleinen Städten	-	4
2	Wagenhalter, Königl.	1	-
16	Wagenmeister, Königl.	2	-
8	Wagenmeister bey der Jagd	1	-
16	Wagner und Rademacher in Dresden und Leipzig	2	-
	Wagner in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	16
	Wagner in kleinen Städten	-	8
	Waid = Verciter	-	16
16	Waid-Händler, wie ein anderer Kaufmann.	-	4
	Waid = Knecht	-	4
	Waisenhaus = Verwalter, wie ein anderer Verwalter	1	-
	Walck = Müller, von jedem Gange oder Rade	-	4
8	Walck = Müller	-	16
2	Wallfeger	-	1
4	Wallfeg = Meister	-	10
	Wasser = Kunst Wärter, wie ein Dienermeister.	6	-
	Wasser Verwalter	10	-
	Weingebürgs = Inspector	6	-
	Wein = Inspector oder Einnehmer in Leipzig	4	-

th.	gl.	th.	gl.
	Wein = Kieper	-	12
	Wein = Meister zu Merseburg	2	-
	Weinschläge, Schaß = Einnehmer in Leipzig	-	2
	Wein = Schencken in Dresden und Leipzig	-	4
	Wein = Schencken in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1	-
	Wein = Schencken in kleinen Städten und auf dem Lande	-	6
	Wein = Schencken die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, sind als Wein = Schencken frey.		
	Wein = Visirer in Dresden und Leipzig,	1	-
	Wein = Visirer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	8
	Wein-Visirer in denen kleinen Städten,	-	4
	Weißgerber in Dresden und Leipzig	2	-
	Weißgerber in denen übrigen großen und Mittel-Städten	-	12
	Weißgerber in denen kleinen Städten	-	6
	Werkmeister auf Blechhämmern	1	-
	Wild = Meister	16	-
	wenn solche Function mit der Oberforstmeisterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Ansatz gebracht.		
	Wildsprers = Händler wie die Hölcken.		
	Wiesen = Voigt in Dresden	-	16
	Wind = Buchstammacher	2	-
	Windenmacher in Dresden und Leipzig	1	-
	Windenmacher in denen übrigen Städten	-	12
	Wind = Müller von jedem Gange	-	4
	Wind = Müller, so gepachtet, giebt nur die Helffte.		
	Winger	-	4
	Winger = Knechte	-	2
	Woll = Kämmer	-	2
	Woll = Krempeler	-	2

Zahn = Arzt	"	"	"
Zehndner	"	"	"
Zehnd = Schreiber	"	"	"
Zehndner oder Drescher, wenn sie nicht schon als Häusler contribuiren	"	"	"
Zeichen = Meister bey denen Pagen und Cadets	"	"	"
Zeichenmeister in Städten und Schulen	"	"	"
Zeichenschläger, wie ein Tagelöhner.	"	"	"
Zehr = Gärtner	"	"	"
Zelt = Inspecteur, Königl.	"	"	"
Zelt = Schneider	"	"	"
Zeugmacher in Dresden und Leipzig	"	"	"
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittel = Städten	"	"	"
Zeugmacher in kleinen Städten	"	"	"
Zeug = Schreiber, Königl.	"	"	"
Zeug = Hausß,	"	"	"
Alle Professions- und Schuß-Verwandte, so bey dem Zeug- Hausse stehen, wenn sie Gesellen halten, entrichten	"	"	"
Die übrigen Schuß- Verwandten, welche keine Gesellen setzen, sind als Gesellen selbst zu consideriren, und entrichten das bestimmte Contingent an	"	"	"
Zeugwärter bey der Jagd	"	"	"
Ziegelfreicher in Dresden und Leipzig	"	"	"
Ziegelfreicher in denen übrigen großen und Mittel = Städten	"	"	"
Ziegelfreicher in denen kleinen Städten und auf dem Lande	"	"	"
Ziegelbecker, wie ein Mauer = Meister und resp. Gesellen.	"	"	"
Zieler in Dresden und Leipzig	"	"	"
Zieler in denen übrigen großen und Mittel = Städten	"	"	"
Zieler in denen kleinen Städten	"	"	"
Zimmer = Frotteur	"	"	"
Zimmer = Geselle,	"	"	"

th.	gl.		th.	gl.
		Zimmermeister in Dresden und Leipzig	4	-
		Zimmermeister in denen übrigen großen und Mittel = Städten	1	-
		Zimmermeister in denen kleinen Städten und auf dem Lande	-	12
		Zinn = Bergwerks = Factor	4	-
		Zinngießer, vid. Kannengießer.		
		Zobel = und Rauchwerks = Färber	2	-
		Zoll = und Gleits = Einnehmer, vid. Gleits = Einnehmer.		
		Zoll = Berenter	1	-
		Zöllner in Leipzig	2	-
		Zubuß = Bothe	-	8
		Zucker = Becker, wie der Conditor.		
		Zucht = Meister	-	8
		Zwecken = Schmidt, vid. Nagel = Schmidt.		
		Zwirner, } wie ein Tagelöhner in Mittel = Städten		4
		Zwisler, }		

NOTANDUM.

I.

Wegen derer Gesellen bey denen Künstlern und Handwerkern, auch Professionen, hat jeder Meister von jeden Gesellen, den er hat, dasjenige, womit selbiger in vorhersehender Consignation angesetzt ist, jährlich zu entrichten, welches also zu verstehen, daß, wenn ein Meister gleich successiv in einem Jahre etliche mal mit einem Gesellen changiret, er doch nur vor diesen, als einen Gesellen bezahlt; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Gesellen zugleich hat, ist er von jedem derselben zu bezahlen schuldig 4 Groschen.

Alle

Alle diejenigen Meister, welche andern Meistern nur um das Lohn arbeiten, sind mit der Kopfsteuer blos als Gesellen in Ansatz zu bringen.

2.

Die ehemalig: Fürstl. Weissenfelsischen, Merseburgischen und Zeitzischen Bedienten, welche in Königl. Dienste nicht recipiret sind, und in Chursächsl. Landen sich aufhalten, geben nur den 4ten Theil nach Proportion ihres ehemahligen Characters oder Dienstes.

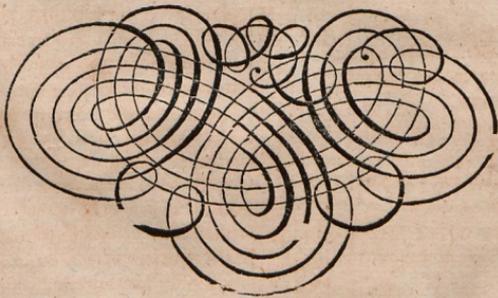
3.

Die Fürstl. Schwarzbürgischen und Gräflich: Stollbergischen Räte, Be-

amten, und Diener in denen Aemtern Kelbra und Heringen, geben nur den 3ten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens, und der alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes, jährlich an Kopf = Steuer.

4.

Die Gräflich: Mannsfeldischen Bedienten geben gleichfalls nur den 3ten Theil von denen in der Beylage sub A. des Ausschreibens und der alphabetischen Consignation befindlichen Ansätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienstes, jährlich an Kopf = Steuer.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Cap. 2.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibs-Personen Beytrag und respective Capitations-Steuer betreffend.

	th.	gl.
S ie Königl. Obrist-Hof-Meisterin, ingleichen		
Die Gräfin Aya, jede jährlich	50	-
Die Fräulein Hof-Meisterin, -	30	-
Ein Königl. Cammer-Fräulein, -	20	-
Eine Königl. Hof-Dame, -	10	-
Ihrer Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin Obrist-Hof-Meisterin, -	25	-
Fräulein Hof-Meisterin, -	15	-
Cammer-Fräuleins, jede	10	-
Hof-Dames, jede	5	-

Diejenigen Dames, so bey Fürstl. Personen in Ihrer Königl. Majest. Landen seyn, geben nach obigen Ansätzen nur die Helffte, und also wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Consortinnen und Ehe-weiber sämtlicher Ministrorum, Rätthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Ehe-Weiber, sind vor ihre Personen befreyet, weil bey dem Ansatze ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden. Wenn sie aber eigenes Vermögen besitzen, haben sie, oder ihre Ehe-Männer, wenn sie den Umschritt genüßen, nach der in dem Cap. 2tio befindlichen Classification die Capitation zu entrichten.

Die Wittben, deren Männer in einem distinguirten Range oder Character gestanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Rätthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obrist-Lieutenants incl. haben, außer dem von ihrem besitzenden Vermögen, nach Inhalt des 2ten Cap. zu lei-

	th.	gl.
stenden Beytrage, den 10den Theil desjenigen Quanti zu entrichten, so ihre Ehemänner von dem gebabten vornehmsten Character zu bezahlen schuldig gewesen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Personen, und sonst honoratioris conditionis gewesen, ingleichen eine Profession und Handwerck getrieben, welches die Wittben nicht fortsetzen, entrichten nur den 20sten Theil. Und sind im übrigen, wenn sie etwas im Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem 2ten Capite enthaltenen Vorschrift, zu contribuiren. Wenn nun bey sothanem 20sten Theile Brüche vorkommen, gehen selbige, in soweit sie unter einen Pfennig sind, jedesmahl der Contribuentin zu gute.		
Die Wittben, deren verstorbene Ehemänner mit Characters begnadiget gewesen, und sich in der Ober- oder Nieder-Lausitz wesentlich aufhalten, sollen ebenfalls resp. den 10. und 20sten Theil desjenigen Kopfsteuer-Quanti, welches ihre Männer erlegen müssen, bezahlen.		
Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen bey Ihro Maj. der Königin, ingleichen bey Ihro Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin, und denen Königl. Herrschafften,	4	--
Die Leib-Wäscherin und Spitzen-Wäscherin,	2	--
Die geringen weiblichen Bedienten, so eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer den Nahmen haben, und am Hofe sind	2	--

R

Elber

	th. gl.		th. gl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäscherin,	1	klöppelt, und in keinen Diensten se-	
Die geringsten	1	het, in Dresden und Leipzig	16
Unverehelichte Weib's-Personen, die an		In anderen grossen und Mittel-Städten	8
ihrer Eltern oder Anverwandten		In kleinen Städten	4
Brode sind, haben ausser ihrem Ver-		Eine Weib's-Person, so stricket oder	
mögen, und dem Ansage in Capite		spinnet	4
3tio. gleichfalls nichts zu entrichten.		Eine Weib's-Person, welche andere	
		Hand-Arbeit verrichtet	2
		Eine Silber-Wäscherin	16
		Eine Küchen, oder Haus-Magd	8
		Eine Vieh-Magd	4
		Eine Käse-Mutter	4
		Ein Schwein- oder Gänse-Mädgden.	1
		Nota. Wo Zwang-Lohn eingefüh-	
		ret, und das Gefinde darum die-	
		nen muß, wird nur die Helffte des	
		Ansages gegeben.	
		Eine Weh-Mutter in denen Städten	
		Dresden und Leipzig	4
		In Mittel-Städten	2
		In kleinen Städten und auf dem Lande	8
		Eine so genannte Stuhlfrau in Dres-	
		den und Leipzig,	2
		In Mittel-Städten	1
		In kleinen Städten und auf dem Lande	4
		Eine Amme in Dresden und Leipzig,	
		In Mittel-Städten	1
		In kleinen Städten und auf dem Lande	12
		Eine Kinderfrau bey Adelichen und	
		angesehenen Bürgerlichen Personen	
		in Dresden und Leipzig,	16
		Bey geringern Personen,	4
		In Mittel-Städten,	8
		In kleinen Städten und auf dem Lande	2
		Ein Kinder-Warte-Mädgden,	1
		Notandum.	
		Die Soldaten-Weiber, sie mögen	
		verheyrathet seyn, oder in Witt-	
		wen-Stande leben, wenn sie mit	
		Hand-Arbeit, oder sonst ihr Brod	
		erwerben, sind schuldig die Kopf-	
		steuer ebenfalls zu entrichten.	

Speci-

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggraff-
thum Ober- und Nieder-Lothitz, ingleichen in der Graffschaft Henneberg,
Schleusingischen Antheils gelegen, nicht mit begriffen sind.

Große Städte.

Dresden.	Leipzig.	Wittenberg.
Annaberg.	Freyberg.	Torgau.
Chemnitz.	Hain.	Weissenfels.
Döbeln.	Jüterbock.	Wurzen.
Döitzsch.	Langensalza.	Zeitz.
Eilenburg.	Meißen.	Zwickau.
Eisleben.		

Mittlere Städte.

	Marientberg.	Schlieben.
	Mitweyda.	Schmiedeberg.
	Mölsen.	Schönnewalda.
	Müßeln.	Schöneck.
	Mücheln.	Schwarzenberg.
	Mühlberg.	Schweinitz.
	Mühldorf.	Schwenditz.
	Münchenbernsdorf.	Schököhlen.
	Muschien.	Sebnitz.
	Mylau.	Senftenberg.
	Naunhof.	Seyda.
	Nebra.	Siebenlehn.
	Nercha.	Sondershausen.
	Neukirchen.	Stollberg.
	Neustadt.	Stollberg, am Harz.
	Neustadt an der Orla.	Stolpen.
	Neusalka.	Strößen.
	Neustädtel.	Strehla.
	Negschkau.	Taucha.
	Niemek.	Tennstädt.
	Nossen.	Teuchern.
	Ober-Weisenthal.	Thamsbrück.
	Oederan.	Tharand.
	Oschas.	Thum.
	Oelsnitz.	Treßfen.
	Ortrand.	Treuen.
	Osterfeld.	Treptis.
	Pausa.	Ubigau.
	Pegau.	Unter-Weisenthal.
	Pönitz.	Wahrenbrück.
	Prettin.	Waldenburg.
	Presssch.	Waldheim.
	Quersdorf.	Wallhausen.
	Rabenau.	Wachfeldberg.
	Radeberg.	Weslen.
	Radeburg.	Weissensee.
	Rahnis.	Werda.
	Regis.	Weyda.
	Reichenbach.	Wicha.
	Richenstein.	Wildenfels.
	Rothwein.	Wilsdruf.
	Rötha.	Wolckenstein.
	Sangerhausen.	Zahne.
	Seyda.	Ziegenrück.
	Schaffstädt.	Zoblit.
	Schandau.	Zorbitz.
	Scheibenberg.	Zwenkau.
	Schellenberg.	Zwönitz.
	Schilbau.	Zschopau.
	Schlettau.	

Kleine Städte.

Adorf.	Geithain.	Marientberg.	Schlieben.
Altenberg.	Geringswalda.	Mitweyda.	Schmiedeberg.
Auern.	Geyer.	Mölsen.	Schönnewalda.
Aue.	Glashütte.	Müßeln.	Schöneck.
Auerbach.	Glauchau.	Mücheln.	Schwarzenberg.
Auma.	Gommern.	Mühlberg.	Schweinitz.
Barby.	Gottseube.	Mühldorf.	Schwenditz.
Bärenstein.	Gräfenhainchen.	Münchenbernsdorf.	Schököhlen.
Baruth.	Greussen.	Muschien.	Sebnitz.
Belgern.	Grimma.	Mylau.	Senftenberg.
Belzig.	Groitzsch.	Naunhof.	Seyda.
Berga.	Grünhain.	Nebra.	Siebenlehn.
Bergschütz.	Hartenstein.	Nercha.	Sondershausen.
Biebra.	Harttha.	Neukirchen.	Stollberg.
Bischofsverda.	Hainichen.	Neustadt.	Stollberg, am Harz.
Bitterfeld.	Heldrungen.	Neustadt an der Orla.	Stolpen.
Borna.	Heringen.	Neusalka.	Strößen.
Brand.	Herzberg.	Neustädtel.	Strehla.
Brandis.	Hetschfeld.	Negschkau.	Taucha.
Brehna.	Hohenstein.	Niemek.	Tennstädt.
Brück.	Hohenstein, (Schönburg.)	Nossen.	Teuchern.
Brückenh.	Jessen.	Ober-Weisenthal.	Thamsbrück.
Buchholz.	Johann-Georgenstadt.	Oederan.	Tharand.
Burgstädtel.	Jöhstättel.	Oschas.	Thum.
Coldis.	Kelbra.	Oelsnitz.	Treßfen.
Cölkeda.	Kemberg.	Ortrand.	Treuen.
Crimmitschau.	Kindelbrück.	Osterfeld.	Treptis.
Crossen.	Kirchberg.	Pausa.	Ubigau.
Dahlen.	Klingen.	Pegau.	Unter-Weisenthal.
Dahme.	Kobren.	Pönitz.	Wahrenbrück.
Dippoldiswalda.	Königstein.	Prettin.	Waldenburg.
Dohna.	Landsberg.	Presssch.	Waldheim.
Dommitzsch.	Laucha.	Quersdorf.	Wallhausen.
Düben.	Lauchstädt.	Rabenau.	Wachfeldberg.
Eckartsberga.	Lauenstein.	Radeberg.	Weslen.
Ehrenfriedersdorf.	Lausitz.	Radeburg.	Weissensee.
Elsterberg.	Leisnig.	Rahnis.	Werda.
Elsterwerda.	Lengsfeld, (Ergebürgisch)	Regis.	Weyda.
Elterlein.	Lengsfeld, (Boigtländisch)	Reichenbach.	Wicha.
Ernstthal.	Lichtenstein.	Richenstein.	Wildenfels.
Eubenstock.	Liebenwerda.	Rothwein.	Wilsdruf.
Falkenstein.	Lobstädt.	Rötha.	Wolckenstein.
Finstertal.	Lobstädt.	Sangerhausen.	Zahne.
Frankenberg.	Lomnawitzsch.	Seyda.	Ziegenrück.
Frankenhäusen.	Lösmitz.	Schaffstädt.	Zoblit.
Frauenstein.	Lungenau.	Schandau.	Zorbitz.
Frensbürg.	Lützen.	Scheibenberg.	Zwenkau.
Frohburg.	Merana.	Schellenberg.	Zwönitz.
Gebesee.	Marctgefall.	Schilbau.	Zschopau.
Geising.	Marctfrannstädt.	Schlettau.	

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Cap. 3.

Nach welchem ein jeder, nach Beschaffenheit seines Vermögens, jährlich nachfolgenden Beitrag zu leisten verbunden ist.

Nota. Alles so wohl im- als mobiliar-Vermögen, so nicht über 50. Thlr. beträgt, bleibt frey.

						Thlr.	gl.
1	Classe:	50. Thlr. excl. bis mit 100. Thlr. an Mo- und Immobili-	bus bestehendes Vermögen giebt jährlich	-	-	--	2
2	Classe:	100. Thlr. excl. bis mit 200. Thlr.				--	4
3	-	200	-	300	-	--	6
4	-	300	-	400	-	--	8
5	-	400	-	500	-	--	9
6	-	500	-	1000	-	--	16
7	-	1000	-	1500	-	--	18
8	-	1500	-	2000	-	1	--
9	-	2000	-	3000	-	1	12
10	-	3000	-	4000	-	2	--
11	-	4000	-	5000	-	2	12
12	-	5000	-	10000	-	5	--
13	-	10000	-	15000	-	7	12
14	-	15000	-	20000	-	10	--
15	-	20000	-	30000	-	15	--
16	-	30000	-	40000	-	20	--
17	-	40000	-	50000	-	25	--
18	-	50000	-	60000	-	30	--
19	-	60000	-	70000	-	35	--
20	-	70000	-	80000	-	40	--
21	-	80000	-	90000	-	45	--
22	-	90000	-	100000	-	50	--
23	-	100000	-	115000	-	76	16
24	-	115000	-	125000	-	83	8
25	-	125000	-	150000	-	100	--
26	-	150000	-	175000	-	116	16
27	-	175000	-	200000	-	133	8
28	-	200000	-	250000	-	166	16
29	-	250000	-	300000	-	200	--

Nota. Was über 300000. Thlr. ansetzet, wird von 25000. Thlr. bis wieder zu 25000. Thlr. mit 25. vergeben.

25. In welchem die über nach Schöpfung der
Bewegung nicht nachstehenden Bewegung zu
nicht werden ist.

Man soll sich nicht irren, sondern es soll die für die so
sich sein.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600	2700	2800	2900	3000

Man soll sich nicht irren, sondern es soll die für die so
sich sein.



Anhang.

	thlr.	Gr.
Derjenige, welcher Pferde reisset, oder Schweine schneidet giebet jährlich	-	8
Ein Knecht bey einem Scharff-Richter oder Feld-Meister entrichtet jährlich	-	6

B.

Formular zu denen Quittungen.

N. N.

Hat zu der, von E. getreuen Landschaft, bey dem ao. 1749. gehaltenen allgemeinen Land-Tage verwilligten und von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. nachhero ausgeschriebenen

Kopff = Steuer,

Latere - - }
Bartholomæi } 175

Thaler, s gl. s pf. nach der, in der Einrechnung befindlichen Nummer s s

als

s thlr. s gl. s pf. wegen seiner Chargen oder Characters, oder vor seine Person, und

s thlr. s gl. s pf. von seinem Vermögen, ingleichen

s thlr. s gl. s pf. wegen seiner Domestiquen,

utl.

zur Creys-Steuer-Einnahme }
zur Amts-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäßigen Münz-
bey dem Stadt-Magistrate }
Sorten, nehmlich

s thlr. s gl. s pf. in Silber-Gelde,

s thlr. s gl. s pf. in vollwichtigen Ducaten,

utl.

baar bezahlet; Welches hiermit quittirend bescheiniget wird.
Sign. N. den s s s

N. N.

Nota: Gegen diese Quittung hat der Einnehmer nebst dem baaren Gelde von dem Percipienten einen Liefer-Schein zu fordern, so mit jener correspondiret, und daraus das Einrechnungs-Register formiret wird.

¶

Liefer

Liefer-Schein,

Endes unterschriebener liefert zu der ao. 1749. ausgeschriebenen
Kopff-Steuer auf den Termin

Laetare - - }
Bartholomæi } 17

- Thaler • gl. • pf. nehmlich
- thlr. • gl. • pf. wegen seiner Charge oder Characters,
so zu benennen, und jede besonders
anzusetzen ist.
- thlr. • gl. • pf. wegen des Vermögens,
Ferner, wegen derer Domestiquen,
- thlr. • gl. • pf. N. N. der Informator,
- thlr. • gl. • pf. N. N. der Cammerdiener,
- thlr. • gl. • pf. N. N. der Jäger,

ic. und so fort.

utl.

excl. eines jeden Domestiquen sonst nach dem Cap. 3. zu verge-
ben habenden Vermögens.

zur Creyß-Steuer: Einnahme }
zur Amts-Steuer: Einnahme } dato in Steuermäßigen Münz-
bey dem Stadt-Magistrate }

Sorten, nehmlich

- thlr. • gl. • pf. in Silbergelde,
- thlr. • gl. • pf. in vollwichtigen Du-
caten,

Sign. N. den ic.

N. N.



C. For.

C.

Formular vor die Amts- Steuer- Einnahmen.

Amts N. N.

Summarische Rechnung.

Über die ao. 1749. von der Landschaft verwilligte und ausgeschriebenene Kopf- Steuer, zum

Termin Latare 17

Einnahme,

Befagtes Amt hat zur N. N. Creys- Steuer- Einnahme zu berechnen, nehmlich:

thl.	gl.	pf.	I.) Wegen der unmittelbahren Amts- Dorffschafften.	Nant Individual- Bere- zeichnähß sub
			N. N.	No. 1
			N. N.	2
			ic. ic.	ic. ic.
			Summa der Amts- Dorffschafften.	
			II.) Wegen der Amtsassen.	
			Ritterguth N. N.	16
			ic. ic.	ic. ic.
			Summa von Amtsassen.	
			III.) Wegen des Amts- Städtleins.	
			N. N.	25
			ic. ic.	ic. ic.
			Summa per se.	
			Summa aller Einnahme.	
			Thl. gl. pf.	
			Notandum:	
			Es wird also hierbey die Ordnung derer	
			Orter, wie selbige in der Creys- Steuer-	
			er- Jahres- Rechnung aufeinander folgen,	
			lediglich beybehalten.	

D.

Formular so wohl derer Schrift, als Amtssassen.

Ritter-Guth N. N.

nebst darzu gehörigen Dorffschaffen,

N. N.

Hat wegen der ao. 1749. von der Landschafft verwilligten und
ausgeschriebenen Kopff-Steuer,

zum Termin Latere 17 00

zur ^{Grenß}) Steuer-Einnahme N. N. zu berechnen, nehmlich:
Amts)

No.	thlr.	gl.	pf.	
1	∞	∞	∞	A) Wegen des Dorffs N. N. als dem Haupt-Guthe, Die Gerichts-Obrigkeit N. N. und zwar: ∞ ∞ thlr. ∞ gl. ∞ pf. als Cammer-Rath, ∞ ∞ thlr. ∞ gl. ∞ pf. ∞ Ober-Hof-Gerichts- Assessor, utl. Idem, nachm Cap. 3. von Mo- und Immobili- arischen Vermögen. Wo aber die Gerichts-Obrigkeit keinen Cha- racter hat, wird nur gesetzt: ∞ ∞ ∞ Die Gerichts-Obrigkeit N. N. so keinen Chara- cter führet. Folgen dessen Bediente, nehmlich: ∞ ∞ ∞ Der Schösser oder Gerichts-Verwalter N. N. wenn er nehmlich in Loco wohnhafft, ∞ ∞ ∞ Der Oeconomie-Inspector oder Verwalther N. N. Und also wird weiter mit allen Herrschafft. Bedienten, es seyn Jäger, Laquais, Gärtner, Schäfer, Knechte, Mägde und dergleichen, contigniret, wenn solche auf dem Ritter-Sitze ihre Wohnung haben, daserne sie aber im Dorffe eigne Häuser besitzen, werden selbige in der Ordnung, wie sie folgen, consigniret. 2 ∞ ∞ ∞ Der Pfarrer, Herr N. N. Idem, wegen des Vermögens, Hierauf dessen Gesinde. 3 ∞ ∞ ∞ Der Schulmeister N. N. Idem, wegen des Vermögens.
				Latus

U 3

Hannß

No.	thlr.	gl.	pf.	
4	⋮	⋮	⋮	Fannß Berger, Süfner, Idem, von seinem Guthe und Grund-Stücken, so ⋮ ⋮ thlr. an Werth,
	⋮	⋮	⋮	Dessen Sohn, Michael Berger, dienet als Knecht bey ihm,
	⋮	⋮	⋮	Dessen Tochter, Anna Bergerin, verrichtet Mägde-Dienste,
	⋮	⋮	⋮	Dessen Knecht N. N. und so weiter, das nehmlich bey jeden Besitzer dessen Dienst-Gesinde mit angesetzt wird.
5	⋮	⋮	⋮	Michael Schmidt, ein Halb-Süfner, ebensals auf vorbeschriebene Artz,
6	⋮	⋮	⋮	Martin Schulze, Häusler, r. r.
7	⋮	⋮	⋮	Michael Berend, Mäurer, r. r.
				Und was sonst mehr vor Versohnen sich im Dorffe aufhalten.
	⋮	⋮	⋮	Latus.
				Summa dieses Dorffs N. N. ⋮ ⋮ thlr. ⋮ gl. ⋮ pf.
				B) Wegen des zugehörigen Dorffes N. N. Nota: Auf obige sub lit. A. beschriebene Artz, wird bey allen zum Ritter-Guthe gehörigen Dorffschafften, procediret, doch, das jedes Dorff mit einer à partem Nummer, nehm- lich von 1. 2. 3. r. allzeit anfänget.
				Summarische Wiederholung Der Einnahme,
A	⋮	⋮	⋮	Dorff N. N.
B	⋮	⋮	⋮	Dorff N. N.
C	⋮	⋮	⋮	Dorff N. N.
				Summa aller Einnahme, ⋮ ⋮ thlr. ⋮ gl. ⋮ pf.

Musa

No | thlr. | gr. | pf.

Ausgabe,

Einnehmer-Gebühren, à 1. pro Cent, nach dem allergnädigsten Ausschreiben Spho 27. Worüber hiermit quittiret wird.

Jedoch passiren von des Gerichts-Herrn abgegebenen eigenen Quanto keine Einnehmer-Gebühren.

Hierzu
baare Lieferung,

Summa sämtlicher Abführung.

Urkundlich ist diese Specification und Einrechnung nach der wahren und eigentlichen Beschaffenheit, eines jeden Einwohners, pflichtmäßig gefertigt, und niemand, so zu der Capitations-Steuer, und in Ansehung des Vermögens, zu contribuiren schuldig, darinnen übergangen, auch von mir, als Gerichts-Herrn, (der Zeit bestellten Gerichts-Verwalter) eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen in Termino den

(L.S.) N. N.

als Gerichts-Herr,
oder
Gerichts-Verwalter.

D. D.
Formular vor die Universitäten,

Universität } Leipzig,
 } Wittenberg,

Hat wegen der ao. 1749. ausgeschriebenen

Kopff-Steuer,

an die Creyß-Steuer-Einnahme N. auf den Termin

Bartholomæi }
Lætare - - - } 17 2 2

wegen folgender Personen zu berechnen, als:

No.	thlr.	gl.	pf.
I	/	=	/
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"
"	"	"	"

Hr. D. N. N. als:

z thlr. z gl. z pf. als Rector Magnificus,
z thlr. z gl. z pf. z Professor Theologiae,
z thlr. z gl. z pf. z Canonicus.
/ utl.

" " z Idem, nach dem Capite 3. von Mo- und Immobili-
liarischen Vermögen.

" " z Famulus N. N.

" " z N. N. Laquai,

" " z N. N. Kdchin,

" " z N. N. Junge-Magd,

Und wer mehr in Diensten bey ihm stehet.

So dann folgen auf gleiche Maasse,

I) Die Canonici,

II) Die Assessoris Concilii, nebst

dem Syndico,

z Actuario,

z Registratore,

z Copisten, wie auch

denen Vormundschafft-, Almosen- und
Bücher-Deputatis und Assessoribus,
und wer mehr zum Concilio gehöret, ein
jedes mit seinem Gesinde.

III. Die

No. | fhr. | gl. | pf.

III) Die Theologische Facultät, als:

Decanus und Assessores,
Doctores - }
Licentiaten - } Theologia,
Baccalaurei }

IV) Juristen-Facultät, und zwar:

Ordinarius und Assessores,
nebst Actuarius und Copisten; Dann

Doctores }
Licentiaten } Juris,

Advocati immatriculati
Candidati examinati und
Notarii.

V) Medicinische Facultät, als:

Decanus und Assessores, nebst
Actuario, dann

Doctores, }
Licentiaten } Medicinæ,
Candidati }

VI) Philosophische Facultät, als:

Decanus und Assessores, item
Præpositus und Curator, dann
Magistri legentes.

VII) Professores Ordinarii, die nicht
schon vorher mit darunter begriffen.

VIII) Professores Extraordinarii,

IX) Probstei-Præpositus u. Assessores,

Præfectus Perpetuus,
Probstei-Gerichts-Verwalter,
Administrator Fisci,
Collegiaten,

X) Sprach- und Exercitien-Meister,

Latus.

85

XI) Sämme

No. | fl. | gl. | pf.

XI) Sämmtliche Erb-Besitzer und Mieth-
Leuthe, in gesämmtten Universitäts-Gebäu-
den, samt allen Bedienten, die zu denen Uni-
versitäts-Verwandten gehören, und ratione
Immobilium nicht bereits beym Rathe con-
signiret sind.

XII) Studiosi, so Landes-Kinder, nach anliegen-
der Specification.

Summa

Ausgabe,

Not.

Mit Verschreibung derer Einnehmer-Gebüh-
ren à 1 pro Cent, und auszuverfassenden
Baarschaft, wird procediret, wie beym For-
mular sub D. vorgeschrieben und zugleich
das daselbst in sine befindliche Attestat auf
gleiche Maasse bengeisset.

ic. ic.

Sign. N. am

(L. S.)

N. N.

als Rector Magnificus.

E. For

E.

Formular vor die Städte.

Stadt N.

Hat zu folge allergnädigsten Ausschreibens d. d. 29. Dec. 1749.
zur allgemeinen Kopf- & Steuer an die (Creyß- & Amtes-) Steuer-
Einnahme N. auf den Termin

Letare - - } 1755
Bartholomæi }

als die Helffte des jährlichen Ansages, zu berechnen.

No	thlr.	gl.	pf.
----	-------	-----	-----

Innerhalb der Ring-Mauer,
und zwar:

Im " " Viertel.

N. Gasse,

Worbey zu mercken, daß die Häuser der Reihhe
nach zu consigniren.

1

N. N. und zwar:

" " thlr. " " als Doctor Juris,

" " thlr. " " Rath's Herr,

utl.

Idem von seinem Hause à " " thlr. am Werth
und übrigen Vermögen.

Hierüber dessen Bediente.

N. N. Informator,

N. N. Livrée- Bedienter,

ic. ic.

sofort alles Dienst- Gefinde mit Vor- und Zu-
nahmen.

Folgen dessen Mieth- Leuthe, als
im andern Stockwerke

N. N. Kaufmann,

Idem von seinem Vermögen,

N. N. Handels- Diener,

ic. ic.

und so fort alles Dienst- Gefinde,

Im

No.	thlr.	gl.	pf.	
	"	"	"	Im Sinter: Hause, N. N. eine Wittwe, so kein Vermögen besitzt. Nota: Wo in dem folgenden Termin gegen den vorigen, unter denen Personen eine Aenderung vorgegangen, ist zu bemerken, ob solche weggezogen oder verstorben, und dargegen sind diejenigen, so an deren Stelle gekommen, zu bemerken.
2	"	"	"	N. N. ein Schuster, als: " thlr. " gl. " pf. vor sich und " " " " " die beyden Gesellen N. N. / utf. Idem vom Hause und übrigen Vermögen.
				Nieth-Leuthe, Vacat.
3	"	"	"	N. N. ein Schmir, als: " " " " " vor sich und " " " " " vor seine beyden Gesellen N. N. Idem von seinem Vermögen, Vacat, weil solches noch nicht über 50. thlr. beträgt.
4	"	"	"	N. N. ein Schneider vergiebet sein Contingent No. " " weil er in diesen seinen Hause nicht wohnet.
				Nieth-Leuthe, im ersten Stockwerke.
	"	"	"	N. N. nehmlich " thlr. " " als Advocat, " " " " " als Gerichts-Verwalter zu N. ? / utf. Idem von seinen Grundstücken, oder baar ausgetiehenen Capitalien, N. N. dessen Schreiber und so weiter das Gesinde anzusehen. im andern Stockwerke wie vorher zu verfahren.
				N. N.

No.	thlr.	gl.	pf.	
5	§	§	§	N. N. ein Gast = Wirth,
	§	§	§	Idem von seinem Hause,
	§	§	§	N. N. der Koch,
				rc. rc.
				Mieth-Leuthe
				im zweyten Stockwerke,
	§	§	§	N. N. ein Fremder, so nur durchreiset,
				im dritten Stock,
				rc. rc.
				Auf solche Maasse nun sind sämtliche Häuser der Reihe: und derer darinnen wohnenden Be- schaffenheit nach, mit Benennung derer Biertel und Gassen zu consigniren.
	§	§	§	Summa von denen in der Stadt wohnenden Per- sonen.
				Ferner :
				Vor denen Thoren und in Vorstädten,
				und zwar,
				N. Thor,
				N. Gasse,
1	§	§	§	wie bey der Stadt,
				rc. rc. rc.
	§	§	§	Summa bey sämtlichen Vorstädten,
	§	§	§	Summa Summarum innerhalb und vor der Stadt.

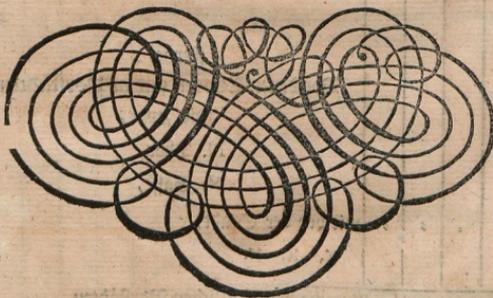
Obfer-

Observanda,

- 1) mit Verschreibung derer Einnehmer-Gebühren, samt der auszuverwendenden Baarschafft, wird, wie bey dem Formular sub D. angezeigt, hier ebenfalls verfahren.
- 2) Ist überhaupt die Regul zu beobachten, daß nicht nur der Nahme von jedem Besitzer eines Hauses, es sey in- oder vor der Stadt, allezeit zum Unterschiede der Mieth-Leute und Gefinde, mit

Kanzley - Schrift

geschrieben, sondern auch alle diejenigen, die wirklich im Hause wohnen, oder sich darinnen aufhalten, ohne Unterscheid, sie seyn wer sie wollen, nach ermeldten Besitzers Namen, ordentlich consignirt werden, dahero auch derjenige, der ein Haus hat, aber selber nicht darinnen wohnet, bey dem Hause, wo er eingemiethet, mit seiner Koyff-Steuer in Anschlag zu bringen.



F.

Formular zu denen Sorten Zetteln.

Amt, }
 Ritter-Guth }
 Stadt, }

Hat, besage übergebener Rechnung, an Kopff : Steuer,
auf den Termin

Lætare - - }
 Bartholomæi } I 7

zur Creyß : Steuer : Einnahme baar einzuliefern
 " " thlr. : gl. : pf.

Diese bestehen in folgenden Sorten, als:

" "	thlr.	gl.	pf.	gange	}	species,
" "	"	"	"	$\frac{1}{2}$ -		
"	"	"	"	$\frac{1}{4}$ -		
"	"	"	"	zettel,		
"	"	"	"	zettel,		
"	"	"	"	$\frac{2}{3}$ und zettel,		
"	"	"	"	zettel,		
"	"	"	"	$\frac{1}{12}$ zettel,		
"	"	"	"	$\frac{1}{24}$ zettel,		
"	"	"	"	Ger,	}	davon die Kupffergl. und Ger à parte einzupacken.
"	"	"	"	3er		
"	"	"	"	Frank-Geld,		
"	"	"	"	Ducaten,		
"	"	"	"	einzel,		

" "	thlr.	gl.	pf.	Summa
" "	Sign.	"	"	

N. N.
Einnehmer.



FORMULAR

zu denen

Sreyß = Auszügen

des

N. Sreyßes.

Auszug

Über die bey dem Land = Tage Anno 1749.
verwilligte und nachhero ausgeschriebene

Kopff = Steuer

auff

Termin Lætare }
Bartholomæi } 17

G.
Sum^{er} Termin.

Folia der Steglisten.

Einnahme.

Ausgabe.

Allergnädigster Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
------------------------	---------------------	------------------	----------------------

Amt N. Kopff-Steuer - - - -	Thlr. Gr. Pf.								

H.
Zunächsterigen Terminen.

Folia der Steglisten.

Einnahme.

Barthol.

It gegen vorigen Termin
gestiegen. gefallen.

Ausgabe.

Allergnädigster Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
------------------------	---------------------	------------------	----------------------

Amt N. Kopff-Steuer. Reste vorigen Termins.	Thlr. Gr. Pf.								

Summa

Not. Hierbei wird lediglich die Ordnung, wie die Verter in denen jährlichen Steuer-Creys-Auszügen unter gewisser No. auf einander folgen, beybehalten.



Einträge

Allgemeines	Einzelne	Zusammen	Summe der
Einträge	Einträge	Einträge	Einträge

Einträge

Allgemeines	Einzelne	Zusammen	Summe der
Einträge	Einträge	Einträge	Einträge

Einträge in dem...
 Einträge in dem...
 Einträge in dem...



№ 2676

40

ULB Halle

3

004 916 905



n. 5



Ihrer
Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc.
und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc.

Ausschreiben,

über die
von E. getreuen Landschafft,
bey dem im ietzigen Jahre gehaltenen Land-Tage
verwilligte

Allgemeine Kopf-Steuer,

wie solche, nebst der
Vermögen-Steuer,

von und mit dem 1750.^{sten} Jahre an
entrichtet werden soll.

De Dato Dresden, den 29. Decembr. 1749.

Mit Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß. Allergnädigstem PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt und zu finden bey der vermittelten Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.

